



## ERSTER TEIL

### RECHTSVERHÄLTNISSE, VERWALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG DER HUF

---

#### EINLEITUNG

Wonnig ist's, in Frühlingstagen  
Nach dem Wanderstab zu greifen  
Und, den Blumenstrauss am Hute,  
Gottes Garten zu durchstreifen.

Oben ziehn die weissen Wolken,  
Unten gehn die blauen Bäche,  
Schön in neuen Kleidern prangen  
Waldeshöh' und Wiesenfläche.

(Weber, Dreizehnlinden).

Fürwahr, ein herrliches Stück Erde, ein Gottesgarten ist die Huf. Mit diesem Namen bezeichnet man den westlichen Teil des grossen, in Lothringens Vorgeschichte vielgenannten Warentwaldes.

Der Hufforst liegt auf den Gemarkungen der Gemeinden Kreuzwald, Merten, Falk, Gertingen und Ham. Er besteht aus Eichen, Buchen und Nadelhölzern und bedeckt einen zum oberen und mittleren Buntsandstein gehörigen Sandboden auf einer Fläche von annähernd 2000 Hektar. Er ist umgrenzt von freundlichen, mit schmucken Dörfern besetzten Wiesentälern. Im Westen fliesst der früher mühlenreiche Weiherbach, im Osten die den letzteren bei Merten aufnehmende Bist vorbei. Der westliche Teil der Huf ist gebirgig, der östliche meist flach.

Die Strasse von Hargarten nach Kreuzwald teilt den Forst in eine nördliche und

eine südliche Hälfte. Vom Bahnhof Hargarten verzweigt sich die Eisenbahn durch die Huf, nordöstlich nach Ueberherrn und südöstlich nach Spittel. Vor alters führte von Ham nach Falk eine sogenannte Königsstrasse, wahrscheinlich ist dies der heutige Hamer-Weg.

Die Huf ist ein vielbesuchter Ausflugsort. Alljährlich bringt die Bahn Tausende von Menschen in den liebgewohnten Forst. Von allen Seiten kommen sie, von den schönen Ufern der Mosel, der Rossel, der Saar und von noch weiter her. Wer die Huf einmal gesehen und gekostet, will sie immer aufsuchen. Mutter Natur hat das Gefilde der lothringischen Gaue zwar mit gutem Nährboden versorgt, mit auffallenden Schönheiten aber nicht ausgestattet. An den Landesgrenzen dagegen hat sie ihre Augen und Herz erlabenden Gaben um so reichlicher zusammengetragen. Welchen Reiz entfaltet im Westen das herrliche Moseltal! Wie erfrischend lebt es sich drüben unter den stolzen Tannen der Vogesen! Wie anziehend ist das Hinterland von Bitsch mit seinen Weibern und Burgruinen. Eine nicht minder kostbare Perle im Rahmen unserer Heimat-erde ist an ihrer Nordgrenze der Hufwald. Dieser bietet allerdings keine scharfumrisene Ansicht wie ein Moseltal; seine Eigenart liegt nicht in dem Wildromantischen der Vogesenberge, auch nicht im Zauber altehrwürdiger Denkmäler, die an der Ostgrenze unseres Landes die Bergkuppen krönen: wohl aber in dem unerschöpflichen Wechsel und der gefälligen Anordnung landschaftlicher Reize. Vor dem Auge des von Hargarten her der Huf zuschreitenden Wandersmanns liegt das nordwestliche Eingangstor der Huf, eingefasst von zwei wie stumpfe Kegel erscheinenden Bergen, dem «grossen» und dem «kleinen Zoll».

Gar wuchtig wächst aus der Ebene der «grosse Zoll», ein richtiger Bergkegel von 321 m Höhe empor. An seinen Fuss schmiegt sich das Dorf Falk, dessen Bewohner an der unteren westlichen Kante des Berges zahlreiche Felsenkeller aus dem gelbroten Sandstein herausgeschachtet haben.

Mit dem Namen «der kleine Zoll» ist der nördliche Ausläufer des Langenbergs (326 m hoch) belegt. Der Höhenunterschied zwischen dem Bahnhof Hargarten und der Kuppe des grossen wie des kleinen Zoll beträgt rund 100 m.

Der Langenberg selbst zieht sich in südöstlicher Richtung weit in die Huf hinein. Er begrenzt mit dem Metzgerhübel im Westen und dem Halsberg im Süden einen ostwärts geöffneten Talkessel, in dessen Schoss die ca. 12 Hektar grosse Bruchwiese (zur Zeit mit dem Schacht III der Kohlengrube La Houve) eingebettet ist. Die aus dieser Senkung zusammenrieselnden Wasser nimmt der Leibsbach auf und führt sie in nordöstlicher Richtung der Bist unterhalb Kreuzwald zu.

Woher der *Name* des Forstes Huf, bezw. Hub, und der zwei aus demselben sich erhebenden Kuppen, der Grosse Zoll und der Kleine Zoll, stammen, bleibe ununtersucht. Französische Schreibarten sind: Hoube, Houb, Houffe und Houve (1706—1711) und weiter; zwischendurch: hoube de Merten, houve de Forweiler (1711); Gros et petit Zoll (1711), Grose Sol, klein Sol (1747), canton de grosse Zoll et la Petite Zoll (1755), le grand saule, le petit saule (saule: Weidenstrauch).

«Das Reichsland» ist der Ansicht, «dass der amtliche deutsche Name wohl nur dem Wortklang zu Liebe gewählt sei». Dieser Auffassung sind wir nicht, sondern wir halten es umgekehrt für sehr wahrscheinlich, dass die Franzosen um die Wende des 17. Jahrhunderts ihre Bezeichnung dem deutschen Wortlaut nachgebildet haben, wie wir übrigens so viele andere Beispiele für die verkehrte Umformung alter deutscher Flurnamen von Seiten der französischen Verwaltung haben. Man denke nur an den bekannten «Chemin Goutte»; aus dem «Gemein-Gut» ist ein Weg entstanden! So auch hier!

Mit welchem Rechte den Bergen dieser Name gegeben wurde, mögen andere prüfen. Erwähnt sei, um die Frage interessanter zu gestalten, neben unserer Huf mit dem Grossen und Kleinen Zoll — die Hub bei Dagsburg mit ihrem «Zollstock».

## KAPITEL II

### ÄLTERE ZEIT

Urwald, Moor, Heide, Steppe, Sumpf kennzeichnen den urwüchsigen Zustand der Bodenoberfläche, wie er zu Vorzeiten in unserem Gebiet bestanden hat. Aus dem Urwald hat sich erst unter zielbewusster Waldpflege der heutige Forst entwickelt. Da bis vor wenigen Jahrhunderten die Verjüngung und Ergänzung eines Waldes fast ausschliesslich durch die Natur vollzogen wurde, so war der Wald in seinem Bestehen in erster Linie abhängig von dem Wechsel der Besiedlungsflächen.

Ackerbau und Weidegang drängten den Wald auf unbenutztes Gebiet zurück oder sie verschoben ihn auf verlassene Teile. Der Baumwuchs fand sich auf den letzteren von den Waldrändern ausgehend wieder ein. So haben Hochwald, Buschwald, Gestrüpp und Oedland, Weide und Acker je nach dem Grade der Besiedlung in buntem Wechsel bestanden. Moor und Sümpfe bedeckten zudem weite Flächen bis zur jüngsten Zeit. Dieses Bild muss man sich als lothringisches Waldbild der fernsten Jahrhunderte, wie z. B. zur gallisch-römischen Zeit, vorstellen.

Es ist nach den neuesten Forschungen mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Zeit der *Marenbewohner* sowie der *gallisch-römischen Kultur*, oder auch die Zeit dieser beiden zusammen für die *lothringischen Wälder den letzten grossen Wechsel bedeutete*. Mit dem Verfall dieser reichen Besiedlung drang die Bewaldung soweit vor, dass wir heute zahlreiche und ausgedehnte Wälder auf jenen Stätten früherer Kultur vorfinden.

Jene Zeit ist auch an unserer Huf nicht spurlos vorübergegangen: Im Kanton «Bruch» (heute Abteilung 25) nordwestlich der Strasse Hargarten — Kreuzwald hat im Jahre 1867 der Garde général Lointier von Busendorf einen römischen Begräbnisplatz (?) entdeckt. Die damaligen Nachgrabungen förderten eine Anzahl Münzen aus der Zeit von Nero bis Antonin (54—161 n. Chr.) sowie viele Ur-

nen zutage. Die heute noch umherliegenden Scherben der letzteren bestehen aus rotem (gebranntem) Ton und lassen erkennen, dass die Gefässe fast alle eine gleichartige schmale Form mit Henkeln hatten und dass sie auf der Töpferscheibe gedreht waren.

Ganz in der Nähe dieser *Fundstätte* wurde gegen 1900 am Blauen Kreuz-Wege der Rest eines sogenannten Gigantenreiters gefunden (vergl. Fr. Hertlein, Die Jupitergigantensäulen, Stuttgart 1910, S. 13). Der Stein wurde durch Herrn Baumeister Reuter-Bolchen dem Museum zu Metz übermittelt.

Berühmter ist die *Mertener Säule*, ein römisches Siegesdenkmal von ursprünglich mindestens 15 m Höhe, das im Jahre 1878 aus einem in Merten befindlichen Brunnen zutage gebracht wurde und das unter zahlreichen seinesgleichen das bedeutendste sein soll. (J. 1912, 741—743.)

Erwähnt sei hier auch die Sammlung Schlinker (jetzt Erben Schlinker) zu Kreuzwald, in der viele Fundstücke aus der Umgebung von Kreuzwald enthalten sind, aber bisher der Landeskunde nicht zugänglich geworden sind.

Im Jahre 1912 wurden im Muldental die Reste einer römischen Villa entdeckt.

Es fanden sich — durch Beackerung an die Oberfläche gebracht — behauene und nicht behauene Sandsteine, ferner Kalksteine, Bruchstücke römischer Ziegel (*tegulae* u. *imbrices*), Brocken von Ziegelmörtel und weissem Wandverputz, Henkelstücke eines grossen Kruges (einer Amphora) und mittelgrosser Tongefässe, sowie viele Wandbruchstücke von Gefässen.

Nach dem Volksmunde sollte dort in alter Zeit ein Kloster gestanden haben. (?) Auf der Höhe des Halsberges wurde im gleichen Jahre (1912) eine ausgedehnte gallisch-römische Besiedelung festgestellt. Es befinden sich dort im oberen Buntsandstein — auch mehrere Maaren. Als Maare wurde ferner eine Vertiefung in Abteilung 18 (im Vogesensandstein gelegen) bestimmt. Diese hält zeitweise Wasser und heisst im Volksmunde der «Hirschbrunn»; danach Schutzbezirk und «Forsthaus Hirschbrunn». Maaren sind sonst

im Buntsandstein selten oder gar nicht vorhanden und sie treten auch hier erst an der Grenze vom Muschelkalk zum Keuper zahlreicher auf. Ausgrabungen dürften in dieser Richtung noch bessere Anhaltsgründe liefern.

Richten wir ferner unseren Blick auf die zahlreichen *Ackerterrassen* der Huf selbst (am Langenberg), ferner in der nächsten Umgebung (z. B. im Waldkanton Benschel des Gemeindewaldes Hargarten Abt. 9 bis 12 — dort in Abt. 9 auch gallisch-römische Villen — desgl. im Gemeindewald Kuhmen und im Wendel'schen Privatwald bei Dentina), so wird völlig klar, dass zu vergangener Kulturzeit unsere Huf mit den angrenzenden Waldungen *nicht* bestand.

Jene Kultur sank in Trümmer. Acker und Weide wurden verlassen und der Wald fand sich im Laufe der Jahrhunderte von selbst wieder ein. Er ist, soweit ihn Naturkraft wieder begründete, das Erzeugnis einer Jahrhunderte langen Entwicklung.



## KAPITEL II

### NEUERE ZEIT

#### A. ENTWICKELUNG DER RECHTSVERHÄLTNISSE

*Begründung der Forstverwaltung.  
Die Forst-Ordonnance von 1669 und die Huf.*

Mit der Neubildung des Waldes im allgemeinen erfolgte gleichzeitig unter Benutzung mehr oder weniger grosser Ueberbleibsel alteingesessener Bevölkerung eine oftmals unterbrochene *neue Besiedlung*, aus welcher die Rechtsverhältnisse unserer Zeit erwachsen sind. Teilweise blieb der Wald in grossen Stücken erhalten, zum Teil wurde er in kleine Abschnitte zerlegt oder auch wieder gerodet. Jedenfalls ist der Wald schon um das Jahr 1300 in Süd- und Westdeutschland und der Schweiz auf die *heutige Ausdehnung* beschränkt worden. (H. L. 3. Bd. S. 712). «Die Verteilung des Waldes unter die verschiedenen Besitzer ist schon ums Jahr 700 zu merken. Gewechselt haben seitdem nur die Flächen, die den einzelnen Besitzern, dem Staat, den Gemeinden oder Privaten gehören. Die alten Markwaldungen sind vielfach in die Hand der Grund- und Landesherrn übergegangen und später (meistens) dem Staat zugewiesen worden.» (ebenda.)

Das dürfte auch die Entwicklung unserer *Huf* gewesen sein.

Die *Huf* war früher wohl ein *Teil* des grossen *Warentwaldes*.

Die älteste uns bekannte Nachricht, die mit der *Huf* in Verbindung gebracht werden kann, gibt eine Urkunde, die besagt, dass am 25. (?) Dezember 1299 der Herzog Friedrich von Lothringen dem Ritter Isambert von Warsberg seine lothringischen Lehen um eine Wiese beim Teich am Warentwald unter Gertingen gemehrt habe. Das betreffende Schriftstück lautet: (J. 1900 S. 53): «Je Ferris dus de Lorreingne et marchis fais savoir a tous que c'est bien par mon los et par mon orant que messires Ysambert de Warnes-

perch chevaliers mes hom et mes feables ait et teigne de moi en acroissance des autres fiez qu'il tient jai de moi les preis qu'il at achetiez desuz mon estant dou bois de Warant desouz Guertenges, sauf mon droit.»

Mit dem hier genannten Warant (Warent), der in seiner grössten Ausdehnung von Saarbrücken bis Warsberg sich erstreckte, ist zweifelsohne der westliche Teil dieses grossen Forstes, unsere Huf gemeint. Der Weiher (mon estant) weist auf den bekannten früheren «Hamer Weiher» hin, der in die Huf hineingriff. Dabei mag die in dem Lehnsakte genannte Wiese bei dem Weiher als Anzeichen dafür gelten, dass auf der Linie Hamer Weiher — Gertingen der grosse Warndtwald inkl. Huf seine Westgrenze damals schon erreicht hat.

An der Huf, deren ursprüngliche Grenzen sich übrigens nicht näher bestimmen lassen, waren, wie am Warent überhaupt, *mehrere Besitzer* beteiligt. An erster Stelle dürfen wir an den *Herzog von Lothringen* denken, der in dem soeben zitierten Lehnsakt vom Jahre 1299 Randgüter der Huf vergibt und wohl auch in gleicher Weise am Walde selbst Oberlehns herr war. Wesentlichen Anteil am Hufwald besass schon früher das *Benediktinerkloster* zum heiligen Kreuz in *Busendorf*.

Auf dem nach ihm benannten «Kreuzwald» sind später Siedlungen entstanden (Kreuzwald-Huf 1705), die mit den auf dem rechten Bistufer gegenüberliegenden Kreuzwald-la-Croix und Kreuzwald-Wilhelmsbronn (auch Kreuzwald-Nassau genannt, entstanden im 17. Jahrhundert) die heutige Gesamtgemeinde Kreuzwald bilden. Während der Abteiforst mit der Zeit seinen Namen an diesen Neugründungen hängen gelassen, scheint sich die Bezeichnung Huf oder La Houve de Merten, wie die französische Verwaltung sie gebraucht, ausschliesslich auf dem übrigen, zwischen der Bist im Osten und dem Weiherbach im Westen stehen gebliebenen Wald geltend gemacht zu haben.

Das Jagdrecht in diesem Forst beanspruchte der Graf von Saarbrücken, der sonst im Wa-

rent mit ausgedehnten Gütern und Rechten belehnt war. Er geriet wegen dieser Ansprüche mit Lothringen in Streit. Diesem wurde ein Ende gemacht durch einen Vertrag vom 23. August 1581, wodurch Lothringen Forstteile von Saarbrücken erwarb, sowie auch solche 1594 von der dortselbst begüterten Abtei Busendorf.

Lothringen hat etwa ein Jahrhundert später diese Waldgebiete seinem *Amte Berus* einverleibt.

Zu früheren Zeiten war Berus ein alter Amts- und Gerichtssitz des lothringischen Herzogtums. Anton von Lothringen hatte aber 1543 diese Herrschaft den Grafen Valentin und Anton von Isenburg-Grenzau im Tausche gegen andere entlegene Güter als Pfandlehen überlassen.

Durch die Reunionskammer von Metz wurde die Herrschaft Berus 1683 mit *Frankreich* vereinigt, musste aber im Ryswyker Frieden 1697 an Lothringen wieder zurückerstattet werden.

Die Herrschaft war inzwischen als Pfandlehen in andere Hände übergegangen und 1683 vom Grafen von Sœtern, Freiherrn von Dagstuhl, gemuthet worden. 1699 war sie im Besitz des Grafen von Lynden-Aspremont in Gemeinschaft mit der Herzogin von Aerschot, dann in den Händen der Herren von Haën zu Schwerdorf, welche die Herrschaft käuflich erworben hatten.

Lothringen löste von den letzteren 1705 (nach F. B. soll dies 1701 geschehen sein) das Pfandlehen wieder ein und theilte hierauf die Dörfer und Waldungen des Amtes Berus (darunter auch die Huf) der herzoglichen Prévôté Busendorf zu. (A. T.)

Seit der Besitznahme durch Lothringen wurde die ganze Huf als herzogliches Domainalgut verwaltet. Mit 1766 kam sie an die Krone *Frankreichs*, wurde in der französischen Revolution Staatseigentum und ist es noch heute, abgesehen von gewissen Gemeindewaldrevieren, die inzwischen abgetrennt worden sind.

In welcher Ausdehnung und Zeitfolge auch die Huf als Besitz eines Klosters, einer Herrschaft oder des Staates zu betrachten ist, ein volles, durch keinerlei Rechte *eingeschränktes Eigentum* war sie nicht.

Ein solch uneingeschränktes Besitzrecht am Walde hat es überhaupt im Bereich des späteren Elsass-Lothringen vor den in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts erfolgten Ablösungen, nicht gegeben. Selbst in den wenigen in der Frankenzeit einzelnen Grossen als Sondergut überwiesenen Waldungen waren den eigenen und manchmal auch fremden Untertanen weitgehende Nutzungsrechte eingeräumt. Dieses Verhältnis blieb auch unverändert als Teile dieses Sondergutes, durch Schenkung oder Kauf, in den Besitz einer kirchlichen oder klösterlichen Anstalt übergegangen waren.

Die *Nutzungsrechte*, die am Walde eines anderen in Anspruch genommen wurden, bestanden allenthalben in dem Rechte auf Deckung des gesamten Bedarfs an Brenn- und Bauholz, sowie an Zaunholz und in dem Rechte der Grossviehweide und Schweinemast (*vaine et grasse pâture*), in dem damit belasteten Walde. Für den Bezug dieser Nutzungen hatten die Berechtigten meistens Gegenleistungen zu bringen in Geld, Frohnden und dergleichen (R. 1. Teil S. 198).

Dem Waldeigentümer kam es vor allem darauf an, möglichst viel Gewinn aus seinem Besitz herauszuwirtschaften. Heute wird dies hauptsächlich erzielt durch den Handel, die Ausfuhr. In der Zeit aber, da es noch keine Eisenbahnen gab, die Wasserstrassen weit abgelegen und Strassen in der Nähe, von Waldwegen gar nicht zu reden, eine Seltenheit waren, konnte ein Wald wie die Huf dem Besitzer nur durch Vermittlung der Anwohner eine Rente bringen. Die Walderzeugnisse waren im ganzen gering bewertet und wurden fast ausnahmslos von den anliegenden Siedelungen aufgenommen und schliesslich halbwegs beansprucht. Verlangten diese nach Erweiterung des Kulturlandes, so wurde auch an beliebiger Stelle gegen geringe Gegenleistung gerodet.

Die Anregung zu umfassenden *Waldrodungen* zwecks Anlage neuer Siedelungen, Höfe, wie ganzer Dörfer, ging sogar nicht selten vom Waldbesitzer selbst aus. So entstanden anfangs des 17. Jahrhundert eine ganze Reihe von Ortschaften auf Rodungsflächen von Stiftungs- und Domänenwäldern, z. B. Kammern 1586, Merlenbach 1590, Freimengen 1602, Ernstweiler 1603, Herrchweiler 1608, Valette 1609, Porzelette 1611.

Diese Rodungen zwecks agrarischer Ansiedlungen verlockten noch nach Ablauf eines Jahrhunderts die herzogliche Regierung zu gleichen Konzessionen in der Huf. So entstand infolge einer Ordonnance des Herzogs Leopold v. J. 1704 auf einer Rodung der *Houve de Forweiler* der jetzt saarländische Ort *Neu-Forweiler* gegen Entrichtung der 7. Garbe und 13 Fr. für Holz und Weidrecht in diesem Walde. Es bestand im Jahre 1710 sogar die Absicht, ein zweites Dorf anzulegen, zu welchem Zweck im Kanton Happenpoul 133 Morgen ausgestockt wurden. Das Dorf wurde aber nicht gebaut, um die Nachbarsorte, die wohl dagegen reklamiert hatten, nicht zu beeinträchtigen. Die dafür bestimmten Ansiedler wurden dem Orte Neu-Forweiler, wo sie ihre Häuser bauen und die Ackerflur Happenpoul bewirtschaften durften, zugewiesen. Um das Kulturland der Gemeinde zu erweitern, erhielt sie 1719 die Erlaubnis, abermals 152 Morgen verkümmertes Waldgelände abzuforsten. Aus ihrem Beschwerdeheft von 1789 erfahren wir nun, dass sie durch Schikanie- rung seitens des Forstamtes das Holz- und Weidrecht in der Huf und infolge eines 26 Jahre dauernden Prozesses mit einem Dom- nial-Unterpächter nicht nur den Happenpoul, sondern auch das Pachtland von 1719 an den Dominialhof, der sich dort bis auf 1000 Mor- gen abgerundet hatte, verloren hat (CDB<sup>2</sup>).

Der *Dreissigjährige Krieg* verursachte eine rückläufige Bewegung. Die der Huf benach- barten Dörfer wurden fast gänzlich entvöl- kert; das *Land verödete* und es wurden so- gar ausgedehnte *Feldfluren zu Wald*, so dass man späterhin zur zeitweisen Aufhebung der uralten Rodeverbote schreiten musste. Die Einwohner von Falk z. B. waren meistens

tot oder ausser Landes. Der Bann geriet derart in Unordnung, dass 1694 eine Neuvermessung stattfand. Nach einem aus dem Jahre 1626 stammenden Güterverzeichnis gelang es hier wenigstens den Abkömmlingen der alten Grundeigentümer noch sich vor dem Amtsgerichte Warsberg — zu dieser Herrschaft gehörten Falk und Gertingen — auszuweisen. Das Schwesterdorf Gertingen stand lange verwüstet und leer; 1698 wurde dieser Bann neu eingeteilt. Für die Güter konnte sich hier niemand ausweisen, da die ursprünglichen Besitzer nebst Nachkommen *alle gestorben oder verschollen waren*. (O L, 10). Es ist ersichtlich, dass unter diesen Umständen während des 17. Jahrhunderts in unserem Gebiet an eine Besiedelung zur besseren Ausnutzung des Waldbesitzes oder auch an eine forstliche Bewirtschaftung im Sinne des französischen Forstgesetzes von 1669 nicht zu denken war. Erst ausgangs des Jahrhunderts festigten sich die Verhältnisse wieder. Man schuf im Jahre 1694 für Lothringen und Elsass eine zentrale Forstverwaltung, als die Neubesiedelung der Dörfer schon im Gange war.

Der Anfang des 18. Jahrhunderts zeigt uns daher dreierlei:

1. eine erstehende, auf Erhaltung des Waldes und auf Verwertung seiner Erzeugnisse bedachte Forstverwaltung, die den Besitzer vertritt;
2. die Neubesiedelung der verödeten Orte und die Gewährung von Nutzungsrechten an die Kolonisten;
3. eine sich mehrende Bevölkerung in den Dörfern, die ihre alten, durch Verwaltung und industrielle Anlagen bedrohten Holzrechte geltend macht.

Diese drei Kräfte greifen derartig ineinander, dass sie in ihrer Geschichte nicht getrennt behandelt werden können. Doch bedarf Punkt 1 noch eines besonderen Vorworts.

*Zur Entstehung der Forstverwaltung:*

a) Die Huf gehörte als Bestandteil des Herzogtums Lothringen zum alten deutschen Reiche, kam aber schon vor Mitte des 17. Jahrhunderts unter französischen Einfluss. Die Regelung der forstlichen Rechts- und Wirtschaftsfragen hat das *alte deutsche Reich* niemals als im Bereich seiner Zuständigkeit liegend betrachtet. Deshalb konnte infolge des bunten Durcheinanders verschiedener Herrschaften innerhalb der Grenzen des heutigen Lothringens und der noch größeren Abwechslung in den rechtlichen Verhältnissen der einzelnen Wälder, von einer einheitlichen Forstwirtschaft bei uns keine Rede sein. Und doch musste mit Rücksicht auf die allgemeinen Zeit- und Kulturzustände auch die Forstverwaltung in der Praxis an gewissen Regeln überall gleichmässig festhalten, vor allem in Dingen, welche die Erhaltung (Verbot der Rodung), Ausnutzung und Schutz des Waldes betrafen. Insbesondere haben die *alten*, als Einzelverbote hierzulande *bis ins 9. Jahrhundert zurückreichenden Forstordnungen*, einerlei ob sie von Territorialherren allein ausgingen, oder zwischen den Markgenossen vereinbart waren, überall das Bestreben, den Berechtigten den Bezug ihrer Nutzungen für alle Zeiten zu sichern, weshalb sie den Verkauf von Holz an Nichtberechtigte oder doch fremde Untertanen untersagten. Solange das Ausfuhrverbot galt, reichte in sehr vielen Waldungen zur Deckung des Bedarfs an Brennholz das im Walde anfallende Dürholz, die sog. Afterschläge, d. h. das Abfallholz der abgegebenen Baumstämme und der Vorrat an sog. Taub- oder Umholz aus, das sind jene Holzarten, die für die Mast oder zu baulichen Zwecken wertlos waren. Auch galt überall die Vorschrift, dass Baumstämme nur auf Anweisung der Förster gehauen werden durften. Infolgedessen mussten sich in allen für die Bedürfnisse der Eingeforsteten selbst nicht allzukleinen Waldungen grosse Vorräte alter Stämme der Hauptholzarten, Eiche, Buche, Wildobst, als der Mast, sowie Kiefer, Tanne, Fichte, als zu Bauholz dienend, ansammeln. Ausge-

dehnte Blößen entstanden in jener Zeit nur da, wo die Bestände durch Windwurf oder Waldbrand vernichtet, und die so holzleer gewordenen Stellen wieder mit grossen Herden beweidet wurden. An diesen Verhältnissen änderte sich auch wenig, als man bei Beginn des 15. Jahrhunderts anfang, die *Einzelvorschriften der alten Forstordnungen* zu vollständigen *Waldordnungen* zu sammeln und, wo sie fehlten, das Herkommen in der Form von *Weistümern* zu verbriefen (R. 1. Teil, S. 198 ff). Die Ausdehnung der Macht der Territorialherren ihren Untertanen gegenüber, ging wegen der obwaltenden Zeitverhältnisse an den hierzulande gelegenen Waldungen nahezu spurlos vorüber. Die Massenabschlachtung der Waldungen war nicht möglich; sie wäre auch an den mit der Vielherrschaft des Landes zusammenhängenden Grenzzöllen und Verkehrsbelästigungen gescheitert. Der Waldverwüstung durch die Untertanen wussten die Herren sehr wohl vorzubeugen. Nur mehren sich in jener Zeit die Nachrichten über grosse *Waldbrände*, welche vielfach von den Weideberechtigten absichtlich gelegt wurden, um den Graswuchs zu fördern.

Die Geschäfte des Revierverwalters, mit welchem in der Regel das Amt des Richters in Forstsachen verbunden war, besorgte in den Herrschaftswaldungen der Amtmann, in den Gemeindeforsten der Meier mit dem Ortsgericht (Schöffen); Forstschutz war Sache der in allen Waldungen vorhandenen Waldhüter.

b) In *Frankreich* wurde das Forstwesen nachweisbar schon seit 1115 durch schriftliche, vom *König erlassene Gesetze* (*Ordonnances royales*), geregelt. Forstbehörden bestanden seit alter Zeit. Die Einrichtung besonderer *Maitres des Eaux et Forêts* führt man bis in das 13. Jahrhundert zurück. Auch die forstlichen Grundbegriffe über Behandlung des Hoch- und Mittelwaldes, über gewöhnliche und aussergewöhnliche Hiebe, über das Verbot der Führung eines Hochwaldschlages ohne besondere Königl. Erlaubnis, Grundbegriffe, die den Ausdruck der Walderhaltung (*conservation des forêts*) umfassen und die wir in der *Ordonnanz* von 1669 wieder-

finden, sie alle entwickelten sich schon vor jener Zeit (Conférence de l'Ordonnance de Louis XIV, Paris 1725).

Trotz dieser Gesetze und Behörden war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein gewaltiger Rückgang der Forsten durch Rodung, Entstehung von Nutzungsrechten, u. a., zu verzeichnen. So soll der Wald von Orléans ehemals mehr als 120.000 Morgen enthalten haben, während er um 1660 nicht mehr ein Drittel hiervon aufweise (ebenda).

Diese Verhältnisse, sowie das Interesse, die Waldungen Frankreichs zu einer bedeutenden Einnahmequelle des Landes zu erheben, zeitigten die *Ordonnance des Eaux et Forêts, du mois d'août 1669*.

Diese berühmte *Colber'sche Forstordnung* ersetzte, auf achtjährige Vorarbeit gegründet, alle bestehenden Vorschriften, die an sich verschieden waren oder verschieden gehandhabt wurden, durch ein *einheitliches Gesetz*; sie gründete ein zentrales Verwaltungssystem mit forstlicher Gerichtsbarkeit und unterstellte diesem und damit dem öffentlichen Rechte sämtliche Waldungen des Landes.

Die Ordonnanz dehnt in Verfolgung des Grundsatzes, dass jeder Wald dem öffentlichen Interesse unterliege, die forstwirtschaftlichen Vorschriften bis auf die Privatwaldungen aus. Ziel ist die «réformation» der Waldungen, d. h. die Abstellung aller darin entdeckten Missbräuche, die Feststellung der Eigentumsrechte bei Staats- und Gemeindewaldungen, die Regelung der auf den Forsten lastenden Nutzungsrechte und die Sicherung ihrer Grenzen. Alle Gemeindewaldungen sollen z. T. innerhalb sechs Monaten vermessen, kartiert und versteint sein. Brennholzrechte werden aufgehoben — die auf Rechts-Titeln beruhenden gegen Entschädigung, die von Gemeinden, welche dafür Fronen, Grundzinsen und dergl. zu leisten hatten, gegen Erlass derselben. Zum Teil wird auch Geld an Stelle des Holzes gewährt. Bauholzrechte werden zum Teil auch beseitigt. (Ney, Geschichte des Hagenauer Forstes, II. Teil, Seite 37 u. ff.). An Stelle der Naturalwirtschaft wird die Geldwirtschaft eingeführt. Es wird

ein geregelter Schlagbetrieb eingeführt. Der jährliche Schlag wird zumeist in der Form eines Mittelwaldschlages auf eine genau zu vermessende Fläche begrenzt. Ein Viertel jedes Gemeindewaldes soll eine Hochwaldreserve bilden. Im übrigen Teile werden regelmässige Hiebe geführt, die sich auf derselben Fläche frühestens alle 10 Jahre wiederholen. Die Anzahl der Ueberhaltbäume, die bei jedem Schlage stehen zu lassen sind, wird genau bestimmt.

Im übrigen wollen wir uns in die Einzelheiten der Ordonnanz nicht vertiefen (darüber, sowie über ihre Durchführung, siehe Ney loc. cit.).

Im Jahre 1694 übertrug die französische Regierung die Forstverwaltung in Verfolgung der Ordonnanz von 1669 einem *Grand maître des Eaux et Forêts, in Metz*. Ihm unterstanden die Forstämter (*Maitrises des Eaux et Forêts*) mit Verwaltungs- und gerichtlichen Befugnissen. Berufsstanz war die *Table de Marbre in Metz*. Da Frankreich im Ryswicker Frieden 1697 Lothringen seinem Herzog wieder zurückgeben musste, soll hier die genannte Ordonnanz bei weitem nicht von der einschneidenden Bedeutung gewesen sein, wie in Frankreich selbst (R). Nach dem «Reichsland» soll sie *bei uns erst* 1766, d. i. nach dem endgültigen Uebergang Lothringens an Frankreich, *Gesetz geworden* sein und zwar zunächst in den damals königlichen Waldungen, in den Gemeinde- und Privatwäldern dagegen erst um 1791. Wir werden nachweisen, dass diese Angabe nicht stimmt.

Schon 1630 waren die «*Dreibistümer*» (Metz, Toul und Verdun), — *acquis par le traité de Chambord, confirmé par la paix de Westphalie* — einem in Metz residierenden Zivilgouverneur oder Intendant unterstellt. Durch Edikt vom August 1634 wurden sie in *Amtsbezirke* (*bailliages*) aufgeteilt. Diese bestanden bis 1751. Ein Gesetz von 1751 unterdrückte die alten *prévôts* des Herzogtums Lothringen und schuf königliche Ämter (*bailliages royaux*), darunter jene von Bolchen, Busendorf und Saargemünd. Im Jahre 1766 wurde die Organisation die gleiche wie in den anderen Provin-

zen, indem *Lothringen* einem *Intendanten* unterstellt wurde, dessen Organe die *subdélégués* waren (D B).

Diese Angaben bedürfen für unser Gebiet der Richtigstellung und Ergänzung. Umfassende Auszüge aus den Akten des Bezirksarchivs Metz von 1700 bis 1770 (Anhang unten) und der Sonderauszug über Verkaufsbedingungen und Schlagführung von 1728 bis 1770, beweisen, dass die *Ordonnanz von 1669 in den Waldungen Lothringens schon lange vor der Revolution* (mindestens etwa seit 1700) Anwendung gefunden hat. Die Reformation der Waldungen, unter Nachprüfung des Eigentums und Ablösung von Rechten, die Einführung geregelter Schlagwirtschaft (mindestens seit 1728) und staatlichen Holzverkaufs auch für Gemeinden (mindestens seit 1749) hat das Emporblühen der Industrie unter Leopold erst ermöglicht. Denn diese war von regelmässiger hoher Brennholzlieferung abhängig. Diese Reformation der Waldungen ist von der *Ordonnanz von 1669* nicht zu trennen. Viele Härten, welche die genannte *Ordonnanz* in ihrer Verwirklichung mit sich brachte, spiegeln sich in den sog. Beschwerdeheften der lothringischen Gemeinden von 1789 wieder. (Die Umformung der Herzoglichen Aemter in solche des Roy de Pologne, Duc de Lorraine et de Bar, und danach in königliche Aemter de France ab 1766, hat nicht die Bedeutung, die ihr vom «Reichsland» zugemessen wurde).

Im Jahre 1705 wurde ein Teil der Huf, der, wie oben bemerkt, alter Besitz der Abtei Busendorf gewesen und 1594 durch Austausch von Lutzweiler (Kr. Saargemünd), an Lothringen überlassen war, zur Anlage einer Glashütte hergegeben und abgeholzt. Durch Arrêté vom 29. April 1705 gab nämlich der Herzog von Lothringen dem *Glasmacher* Franz Mayer und Konsorten Stenger, Engler und Schuller die Erlaubnis 100 Morgen in dem Domonialwalde «La Houve» zu *roden* und in Ackerland umzuwandeln, Häuser zu bauen und Gärten anzulegen (Ursprung von Kreuzwald-Huf) gegen einen jährlichen Grundzins von 50 Livres (alias 6 Gros pro Morgen) und Entrichtung der 7. Garbe.

Ausserdem *verpachtete* der Herzog den Glasmachern 20 Morgen bereits angebautes Ackerland gegen einen Zins von 36 Livres. Für den Betrieb der Glashütte bewilligte er eine Holzberechtigung von 12 Morgen jährlichen Schlages in 60jährigem Umlauf gegen Zahlung von 35 Livres für jeden Morgen, dazu sämtliches Fallholz und die Windfälle im ganzen Walde gegen eine jährliche Entschädigung von 42 Livres. Die Glasmacher sollten auch alle anderen industriellen Werken bewilligten Privilegien und Vorteile geniessen. (Diese Konzession förderte die finanzielle Ausnutzung des Waldes; der jährliche Schlag entsprach der Ord. v. 1669).

Da das Holz zum Betrieb der Glashütte nicht mehr genügte, wurden den Glasmachern in Kreuzwald durch Arrêt vom 4. März 1752 und vom 19. Februar 1754 noch je 12 Morgen zugewiesen. (Jahrb. 1912, S. 210). In der Folge ging die Glasindustrie zurück; sie kam um 1787 bis 1788 vorübergehend zum Stillstand, war jedoch 1801 wieder im Betrieb. Näheres im zweiten Teil.

Eine weitere Ausdehnung ihrer Holzberechtigung wurde aber dadurch verhindert, dass durch Arrêt du Conseil des Finances et Commerce de Lorraine vom 13. Januar 1759 die Holzschläge der ganzen Hufe für eine Umlaufszeit von 33 Jahren den Besitzern der Eisenwerke von Kreuzwald und Dillingen sowie der Glasfabrik von Kreuzwald (der letzteren unter Wahrung ihrer bisherigen Rechte) zugewiesen wurden. Unter den Inhabern der neuen Konzession befand sich Charles de Wendel aus Hayingen, der *die zwei Jahrzehnte vorher als Eigentum des lothringischen Domaniums* durch die Gebr. Anien erbaute *Kreuzwälder Eisenhütte* erworben, sowie auch die  $1\frac{1}{2}$  Meile von hier entfernte Hütte Ste-Fontaine vom lothringischen Domanium in Erbpacht erhalten hatte. Die ebenerwähnte Konzession musste laut späterer Mahnung (Arrêt vom 14. 9. 1785) im Jahre 1793 ablaufen.

Bei solch weitgehenden Konzessionen konnte es nicht ausbleiben, dass die umliegenden Gemeinden, die sich in der Ausübung ihrer altgewohnten Holz- und Weiderechte immer mehr eingeengt sahen, Ein-

spruch erhoben. Es kommt hinzu, dass die Forstverwaltung inzwischen die Reformation des Waldes durchführte. (S. Bewirtschaftung).

Tatsächlich waren die Rechte der Gemeinden althergebracht und öfters bestätigt: so von der Herrschaft Berus (Urkunde über Erneuerung der Rechte vom J. 1581, enthaltend ein genaues Verzeichnis derselben). Am 11. Juli 1610 waren sie vom Bailliage d'Allemagne (in Wallerfangen) erneut festgestellt und durch herzogliches Arrêt vom 24. Juni 1709 unter Beibehaltung des bisherigen Abgabesatzes bekräftigt.

Im Jahre 1775 endlich gab man dem formellen Einspruch nach, welchen der Freiherr Anselm von Warsberg mitsamt den Gemeinden Hargarten, Ham, Gertingen, Dalem, Falk, Kreuzwald, Merten-Biblingen und Tromborn bei dem Kgl. Rat unter Vorlage der alten Urkunden eingelegt hatten. Am 29. August 1775 erging eine Kgl. Verordnung, welche die Angelegenheit regelte: *Die Gemeinden behielten ihre Rechte, aber es wurden ihnen zur Ausübung derselben bestimmte Waldteile überwiesen und zwar:* 1. Gertingen 400 Morgen, 2. Ham und Schloss Warsberg 550 Morgen, 3. Kreuzwald-Huf 425 Morgen, 4. Merten und Biblingen und Schloss Hetränge (erbaut 1735, Villa des Freiherrn von Ahr) 750 Morgen, im Kanton Neylandt einschliesslich 130½ Morgen Land, *die wieder aufzuforsten* sind, 5. Dalem 325 Morgen «am grossen Zoll». 6. Tromborn 400 Morgen «am grossen Zoll», 7. Falk 425 Morgen am grossen und kleinen Zoll, 8. Hargarten-aux-Mines 700 Morgen am kleinen Zoll. Es erhielten somit die Gemeinden im ganzen 3975 Morgen oder 795 Hektar (1 ha = 5 Morgen) Berechtigungswald, nicht als Besitz.

Jedes dieser Reviere wurde in 25 Holzschläge eingeteilt ohne ein Reserveviertel. (Vergl. Ordonn. v. 1669). Jede einzelne Gemeinde bezog nunmehr aus ihrem Revier ihr Brennholz und nach forstamtlicher Anweisung gegebenenfalls auch ihr Bau- und sonstiges Nutzholz.

Das Weiderecht (*vaine et grasse pâture*) erstreckte sich noch auf die ganze Huf mit Ausnahme der von der Verwaltung gesperrten Waldteile. Für alle diese Nutzungen waren auch in Zukunft die üblichen *Abgaben an die Domänenkasse* zu entrichten. Diese Berechtigungswaldungen sollten sehr pfleglich bewirtschaftet werden. Die Nutzung war eine beschränkte nach dem früheren Prinzip des Aushiebs einzelner Bäume (*jardinage*). Der Holzbestand und der Boden gehörten jedoch den Gemeinden nicht. Die Abtretung war 1775 schon bestimmt. Trotzdem legte man im April d. J. 1776 *die Grenzen der Berechtigungsgebiete* fest. Die damals gesetzten Steine stehen teilweise heute noch im Walde, z. B. an einem Pfad, der von der Madonna quer über den Langenberg führt. Da sie später ihre Bedeutung verloren, wurde mancher von ihnen einem andern Zweck zugeführt; sehr zu Unrecht, denn *heute* noch bilden die damaligen Berechtigungsgrenzen infolge Schicksalslaune und trotzdem die Gebiete niemals in den eigentlichen Besitz der Gemeinden gelangten, die zur Zeit *gültigen Banngrenzen des Katasters*.

Die französische Revolution gab bald darauf den Gemeinden Gelegenheit, ihre Hand ganz auf den Berechtigungswald zu legen und die Forstverwaltung von jeder Nutzung auszuschliessen.

Die vertraglichen Nutzungsrechte der Kreuzwälder Eisen- und Glasindustrie hörten damals auch zu bestehen auf.

Das Dekret vom 28. August 1792 gab den Gemeinden die Erlaubnis, behufs Wiedererlangung ihrer Wald- und anderen Berechtigungen, welche ihnen seitens ihrer früheren Herren durch einen Missbrauch der Feudalgewalt entzogen waren, vor Gericht klagbar aufzutreten. (Aus dem Sitzungsbericht des Landesausschuss von Els.-Lothr., 7. Session vom 15. III. 1880, Abel).

Unsere Gemeinden scheinen von dieser Erlaubnis, die andere mit grossem Erfolge benutzten, nicht Gebrauch gemacht zu haben. Schon in den Beschwerdeheften von 1789 (den sog. *Cahiers de doléances*, veröffentlicht 1908 durch Dorvaux et Lesprand) fällt es auf, dass keine der Gemeinden über Verlust oder

Schmälerung ihre Nutzungsrechte (ancien droit de marnage, affouage et grasse et vaine pâture) klagt, abgesehen von der Weide, deren Einschränkung die Gemeinden empfindlich berührt hat. Eine Besitzergreifung von Teilen des Staatsforstes fand jedenfalls ausserhalb der Berechtigungsgrenzen nicht statt.

Das 19. Jahrhundert brachte die Reaktion. Am 28. Ventôse des Jahres XI (19. März 1803) wurde durch ein Gesetz allen Berechtigten aufgegeben, ihre Rechtstitel binnen einer bestimmten Frist bei Strafe des Verfalles der Forstverwaltung vorzuzeigen.

An dieser Klippe kamen unsere Gemeinden vorüber. Die Forstverwaltung wurde jedoch später auf die wirkliche Rechtslage aufmerksam, um so mehr, als der Zustand der Berechtigungswaldungen offensichtlich ein weit besserer war als jener des Staatswaldes, ein Unterschied, der zur Untersuchung führen musste. Das 1827 in Kraft tretende Forstgesetz (Code forestier) gab der Regierung die gesetzliche Handhabung, gegen die Gemeinden vorzugehen. Dieses Gesetz steht durchaus auf dem Boden der Ordonnanz von 1669. Es weicht keinen Fuss breit ab von der dort bestimmten Richtlinie der «Staatsraison», wie sie der zentral gerichtete französische Geist durch Jahrhunderte verfolgt hat. Das Gesetz beseitigt nur früheres Unrecht, frühere Missgriffe und Schroffheiten; es zieht bis zum letzten Buchstaben die Folgen der rücksichtslosen Zurechtweisung durch das Volk, um andererseits desto zielbewusster und energischer das Allgemeinwohl und Staatsinteresse zu fördern.\*) Durch Artikel 58 u. folgende werden die Gemeinden und Private, die in Staatswäldern Nutzungsrechte behaupten, angewiesen, diese Rechte durch die Gerichte bis 31. Juli 1829 bei Strafe des Verfalls bestätigen zu lassen; es wird gleichzeitig dem Staat die Befugnis gegeben, seine Wälder durch Waldabtretung (sog. Cantonnements

\*) Schon 1791 war die Forstverwaltung neu organisiert und die Forstgerichtsbarkeit von den Forstämtern getrennt und den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden.

oder Ablösung) von Holzberechtigungen zu befreien. Andere Nutzungsrechte wie Pâturage, Panage et Glandée sollen nur durch Geld abgelöst werden können. Die Gemeinden Ham und Gertingen wurden daraufhin im Jahre 1829 von der Regierung bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte aufgefordert, ihre Berechtigungen nachzuweisen. Die Gemeinden versäumten aber den gestellten Termin und reichten 1831 ihrerseits Klage auf Bestätigung der Rechte ein. Der Gerichtshof von Metz, der für die Kläger zuständig war, nicht aber für den Gegenstand der Klage, wies durch Urteil vom 2. Dezember 1834 die Klage ab. Die Berufung erging nun an das Appellationsgericht zu Metz, das am 17. August 1835 die Berechtigungen unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz für gültig erklärte und die Klage an das Gericht von Diedenhofen (Sitz des Forstinspektors, zu dessen Ressort die Huf damals zum grössten Teil gehörte) zurückverwies. Dieses Gericht bestätigte die Rechte am 20. Januar 1836 endgültig. (F. B.)

Es scheint, dass die Forstverwaltung vollständig planmässig gegen die Uebergriffe der Gemeinden vorging. Sie begann 1837 in den Berechtigungswaldungen sehr zum Schrecken der Gemeinden auf die Eichennutzholzvorräte die Hand zu legen. Daraufhin reichten die Gemeinden Merten-Biblingen, Tromborn, Falk, Hargarten, Dalem und Kreuzwald bei dem Gericht Klage ein unter der Begründung, dass ihnen durch Arrêt vom Jahre 1775 wirklicher Gemeindewald mit vollem Besitzrecht über Wald und Boden gegeben sei. Diese Klage wurde aber durch Urteil vom 5. Juni 1839 kostenfällig abgewiesen. (F. B.)

In den Folgejahren drängte die Forstverwaltung auf die Durchführung der Ablösung in der Ueberzeugung, dass die *Beseitigung der Holz- und Weiderechte* eine unumgängliche Vorbedingung zur Gesundung des Waldes, d. h. zur Ueberführung desselben in Hochwald sei; andererseits suchte sie die Berechtigten zu überzeugen, dass sie aus den vorgeschlagenen Cantonnements allein schon durch Holzverkauf mehr Gewinn erzielen würden als aus den Nutzungsrevieren, aus denen sie knapp den eigenen Bedarf decken

durften. Das Moseldepartement hatte im ganzen 75 solcher Ablösungen durch Abtretung von Staatswald durchzuführen. Hiervon erfolgten zwischen 1827—1854 sieben, 1854 bis 1857 zwölf, 1857—1859 achtzehn, im Jahre 1859 zehn, 1860 vierzehn, 1861—1866 zwölf, im ganzen 73. Ob es der französischen Verwaltung gelungen ist auch die zwei letzten durchzuführen, entzieht sich unserer Kenntnis. (M. A. 1869.)\*)

In einigen Fällen ging es nicht ohne heisse Kämpfe ab; in den meisten jedoch einigte man sich friedlich, ohne die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigungen unserer Hufgemeinden wurden in den Jahren 1856—1862 abgelöst. Für jeden einzelnen Fall ermittelte man den Wert der Rechte. An Stelle des so berechneten Kapitals erhielten die Gemeinden jetzt richtigen Gemeindewald zum eigenen Besitz, dazu für die Weidrechte noch bares Geld. Von den ursprünglichen Berechtigungswaldungen kam auf diese Weise nur etwa die Hälfte an die Gemeinden. Es erhielten definitiv:

Kreuzwald 45,17 ha.

Dalem 27,29 ha.

Gertingen 48,10 ha.

Ham 65,89 ha.

Falk 45,29 ha (dabei 16,11 ha Acker).

Merten-Biblingen 57,16 ha.

Hargarten 82,14 ha.

Im ganzen 403,20 ha gegen 813,51 ha früher.

Im allgemeinen vollzog sich auch hier die Ablösung ohne grossen Widerstand. Man sah eben ein, dass der Verwaltung gegenüber alles Widerstreben aussichtslos sei.

Für die Gemeinde Merten-Biblingen ergab die Ablösung insofern eine besondere Härte, als ihr altes Rodeland nicht in die abgetretene Fläche hineinbezogen wurde. Die Gemeinde gab ihrer Entrüstung in einer gepfefferten Beschwerde Ausdruck. Das änderte

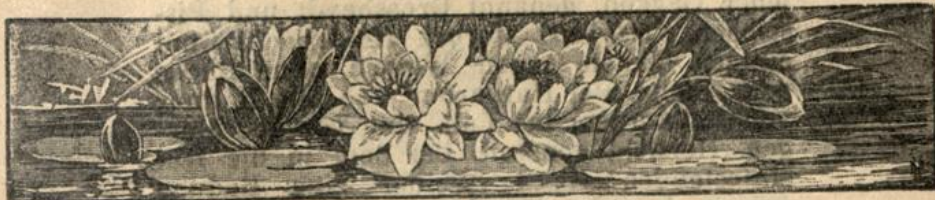
---

\*) Dagsburg und Umgegend gehörten wie Saarburg und Château-Salins zu dem Departement Meurthe-et-Moselle

aber daran nichts, dass die sämtlichen Grundstücke, genannt Neuland und Neustücker, auf welchen sicher schon eine Art verjährten Eigentumsrechtes lag — trotz der Zinsbezahlung —, von der Verwaltung unter Bevorzugung der bisherigen Nutzniesser am 31. August 1864 öffentlich verkauft wurden. Der Erlös für 255,391 ha betrug (ohne die noch zu zahlenden Gebühren von 1048 bzw. 1527,28 Fr. mitzurechnen) 40 340 Fr.; der Hektar kostete demnach 1579 Fr., der Acker 316 Fr. Die versteigerten Stücke waren 8 bis 20 Ar gross, bei einem Durchschnitt von 10 Ar, dem 158 Fr. als durchschnittliche Kaufsumme gegenüberstehen. (F. B.)

Heute sind die Schmerzen der Ablösung längst überwunden; man weiss nichts mehr von jenen Ereignissen.





## B. BEWIRTSCHAFTUNG DER HUF

### 1. BIS ZUR REVOLUTION.

Dass die lothringische Forstverwaltung der Huf ihr eingehendes Interesse widmete, ersieht man aus den Besichtigungsprotokollen, die sie von Zeit zu Zeit aufnehmen liess. Ein solches vom Jahre 1707 gibt uns ein Bild von dem damaligen Zustand des Waldes.

«Südlich und östlich von Merten-Biblingen ein gleichalteriger geschlossener Hochwald von alten Eichen und Buchen. Bei dem Dorfe Falk, in dem auf einem kleinen Berge (Grosser Zoll!) gelegenen Grossholz-Buchenwald mit vielen alten, vereinzelt stehenden Eichen. In einem anderen Waldteile, Pisselbach genannt, eingedrängt stehendes Eichen-gertenholz. Im Kanton Schieferfeld bei Hargarten gleichalteriger Buchen- und Aspenhochwald mit sehr wenig Eichen. Im übrigen zwischen Falk nach Südosten bis zur Höhe des dem Herrn von Warsberg gehörigen Espenwaldes\*), ferner bis Gertingen und Ham überall guter Buchenhochwald ohne Eichen. Nördlich von dieser Linie bis Kreuzwald guter Buchenwald mit einigen Eichen.

An Rodungen und Blössen: Oestlich von Falk und Biblingen viele von 25—30 Morgen; in der Gegend des Gluckenhofes (b. Glockenh.) eine Rodung von 25 Morgen, wie es scheint seit 5—6 Jahren entstanden. Im ganzen in

---

\*) Der westlich an die Huf angrenzende «Esenwald» ist gegen 1843 ff. zum grössten Teile ausgerodet und in Hofland (St. Johann, St. Nicolaus, St. Julius auf Bann Gertingen . . . auf Bann Kuhmen) umgewandelt worden [siehe Ortsgeschichte Lothringens, Bd. X].

jener Gegend, genannt Grossheydt und Pisselbach, 500—600 Morgen Heidefläche mit einigen Birken, Aspen, Weiden, ohne Buche oder Eiche. Bei Hargarten eine alte Rodung von 20 Morgen; bei Falk eine von 100 Morgen, Heisfeld genannt. Bei dem in die Huf eintretenden Hamer Weiher eine Rodung von mehr als 100 Morgen. Die meisten Rodungen waren wohl infolge des dreissigjährigen Krieges aufgegeben. Das Protokoll verzeichnet also, abgesehen von zwei an der Bannscheide von Falk und Biblingen gelegenen Brüchern (gen. Milzfroterbusch) einerseits eine Gesamtfläche der Rodungen und Blössen von zirka 170 ha, andererseits die Tatsache, dass die Huf im übrigen mit tadellosem Hochwald bedeckt war, südlich aus Buchen, nördlich aus Eichen und Buchen bestehend. Es wird besonders hervorgehoben, dass im ganzen Walde *kein Schlag* geführt sei (im Gegensatz zu der bisherigen Herausplänterung von einzelnen Bäumen, der Jardinage) ausser bei Kreuzwald, wo die herzogliche Rechnungskammer den Glasern genannten Ortes Holz hätte anschlagen lassen. (F. B. Urkunde Bez.-Arch. Metz.)

Der Zustand des Waldes war dennoch im Jahre 1707 verhältnismässig gut. Das änderte sich aber bald, namentlich infolge wiederholter Abtretungen an die Kreuzwalder Glashütte, die mit der Zeit auf 534 Morgen, d. i. 107 ha, erweitert wurden. Und als das Forstamt zu Busendorf im Jahre 1755 zur Neubesichtigung der Huf schritt, musste man feststellen, dass von 12 831 Morgen (= 2622 ha) der ursprünglichen Waldfläche 2762 Morgen (= 564 ha) in Ackerland und Wiesen im Innern und am Rande des Waldes umgewandelt waren.

Nach den damaligen durch die Feldmesser Mathieu und Letixerant angestellten Ermittlungen entfallen von der Gesamtfläche mit 2622 ha:

- a) Hochwaldbestände 1267 ha;
- b) Mittelwald 597 Hektar;
- c) Sümpfe und Blössen 164 ha;
- d) Ackerland 499 ha;
- e) Wiesen 66 ha;
- f) «Anticipations» (platzweise Ein- bez. Vorgriffe, Lichtungen?) 29 ha.

Darauf schritt der Forstmeister (Maître particulier) von Busendorf zu zwei für die Huf äusserst bedeutungsvollen Massnahmen:

1. Er verordnete am 16. Oktober 1755, dass *sämtliche Rodungen im Innern des Waldes* (mit Ausnahme der Bruchwiese) *wieder aufzuforsten seien*. Als Entschädigung sollten die bisherigen Nutzniesser (Censitaires) Waldparzellen am Rande der Huf zur Umwandlung in Ackerland erhalten. Nach diesen Abfindungen, so rechnete man, würde die Waldfläche der Huf 1934 Hektar (darunter 1190 ha Hochwald) betragen. [Die Grenzen der Huf wurden 1754 und 1755 versteint.]

2. Ferner wurde verordnet, dass im Gegensatz zur bisherigen sehr unregelmässigen Bewirtschaftung *der ganze Wald* künftig in 33jährigem Umtrieb\*) mit Jahresschlägen von 100 + 75 + 50 Morgen in drei Serien = 225 Morgen (45 ha) zu bewirtschaften sei. Hiebsreihe und Hiebsfolge wurden genau entworfen. (S. im Gegensatz hierzu Oberforstmeister Neys Vortrag: Welche Erfahrungen liegen vor bei der Umwandlung von Mittelwald in Hochwald. 1907 zu Strassburg, Verlag Julius Springer, Berlin, S. 42.)

Die französische Forstverwaltung bezeichnet später diesen von jenem Zeitpunkt ab einsetzenden Schlagbetrieb als eine sehr räuberische Mittelwaldwirtschaft, die den gegebenen Verhältnissen durchaus nicht angepasst war. (F. B.)

Die 1755 erfolgte *Bestandsaufnahme* bestätigt und ergänzt im übrigen jene des Jahres 1707:

---

\*) «Für die Staats- und Gemeindeforsten des Herzogtums Lothringen wurde mit der formellen Einführung des schlagweisen Betriebes in den Jahren 1730—1754, also gerade in der Zeit der Anfang gemacht, als dort das Holz begann in grossen Massen verkäuflich zu werden (u. a. nach Holland). Es wurde damals für eine Reihe von Waldungen die Einteilung in Schläge — und zwar in 30—35er Jahresschläge auf Muschelkalk und Keuper, in 40 bis 45, auf Sandboden vorgeschrieben, für manche aber auch die Unmöglichkeit erkannt, sie nach ihrer damaligen Verfassung schlagweise zu bewirtschaften.» (R. I. Teil, S. 202).

Der Wald wurde in Kantone zerlegt; die Beschreibung dieser Kantone bietet in forstlicher Hinsicht insofern Wertvolles, als man über Art und Ausdehnung der bisher geführten Schläge und die Bestände selbst Näheres erfährt:

*Kanton Grosser Zoll*: An den Hängen schöner Hochwald von alten Buchen und Eichen, oben licht. In der Niederung bis zum Heisfeld, kleinen Zoll und dem Krielbruch Eichenwald, genügend wüchsig, am Bruch mit geringer Höhe. Die ältesten Eichen sind abgängig; viele Lichtungen ohne jeglichen Jungwuchs.

*Kanton Bibling* (südl. Biblingen): Südwestlich «Neuland» bis Grosser Zoll Buchen mit Eichen; am Bruch bis Neuland (südöstlich!) lichtet und mässig wüchs. Eichenbaumholz; direkt am Bruch 5 ha jüngerer Eichenhochwald von mässiger Höhe. Am Tal Falk nach Biblingen schlechter Eichen- und Buchenwald, das Altholz geringwüchsig und abgängig, das Unterholz von schlechtem Wuchs. Von der Strasse Falk—Kreuzwald in nördlicher Richtung zwischen den Erlen- und Birkenbrüchern genannt, Kriel- und Milfersbruch bis in die Nähe von Betting (?) Hochwald von lichten und abgängigen alten Buchen mit einigen Eichen ohne jeglichen Nachwuchs.

*Kanton Zenenberg* (bei Hirschbrunn): Es sind zirka 850 Morgen = zirka 170 ha an mittelwaldartigen Hieben geführt; das Unterholz ist 6—22 j. und besteht aus lichten, bemosten und kurzen Eichenstockausschlägen, gemischt mit vielem Gestrüpp und in den jüngsten Schlägen mit reichlichem Ginster (*Spartium*). Das Oberholz besteht aus alten, meist abgängigen Eichen, vereinzelt Buchen; unter den letzteren völlig verkommener Buchenjungwuchs. An Hochwald ist nur ein Rest von zirka 50 ha vorhanden, bestehend aus kurzem Eichenbaumholz (vereinzelt Buche) mit vielen Blössen und zum Teil recht abständig.

*Kanton Falk* (südl. der Strasse Falk—Kreuzwald!): Guter Buchenhochwald verschiedenen Alters mit einzelnen Eichen; an der gen. Strasse licht, kurz und abgängig; dabei einige gute Jungwuchshorste.

*150 Morgen sind schon gehauen.*

Der Hochwald besteht aus Buchenstangen- und Baumholz, desgleichen einigen Eichen. In diesem Kanton liegen 2 Ackerflächen.

*Kanton Linenwald* (Name von Linden herührend; südl. der heutigen Bahnlinie Hargarten—Kreuzwald): Ueberall guter Buchenhochwald, Stangen und Bäume; vielfach Jungwuchs. *Schon zur Hälfte durchhauen.* Die ältesten Schläge bei Ham zirka 23jähriges Unterholz Linden, Weiden, Aspen und einige Buchen, Eichen, Hainbuchen; dazwischen als Oberholz beträchtliche Hochwaldteile aus Buchen mit einzelnen abständigen Eichen.

*Kanton Halsberg* (bei dem jetzigen Forsthaus Gertingen): Schöner Buchenhochwald auf den südöstlichen Hängen, licht, mit einigen mässigen Eichen.

50 Morgen sind entlang den «Espen» abgeholzt. Unterholz 23—24jährig, aus lichten Weiden, Buchen und Eichen mit sehr lichtem Buchenüberhalt.

*Kanton Kleiner Zoll* (jetzt Gemeindewald Hargarten). *Ganz gehauen seit 10—12 Jahren.* Das Unterholz, bestehend aus Buchen, Hainbuchen, Eichen und Weiden ist seit 2 bis 3 Jahren ganz verkommen. Der Ueberhalt besteht aus lichten Buchen, die sehr unter dem Wind leiden, am Feldrand nördlich auch aus Eichen, darunter reichlich Ginster.

Es sind hier drei Ackerstücke.

*Kanton Langenberg.* Der ganze Berg ist gehauen; übrig sind noch 300 Morgen am Leibs- bach und Hamersträsschen, dort Buchenstangen- bis Altholz. Ungefähr 240 Hektar sind schlagweise gehauen, die ältesten Schläge 24jährig, Buchen und Weiden mit einzelnen Eichen, gutwüchsig; *viele Lichtungen infolge Weidegangs.*

Die letzten Schläge, 12jährig, im Zentrum des Kantons gelegen und durch andere Umstände sehr abgekommen.

Das Oberholz in den Schlägen besteht aus Buchen, von welchen viele durch rauhe Winde beschädigt sind.

In folgendem erhalten wir die Entstehung der Tannenbestände.

Ungefähr 400 Morgen = zirka 80 ha, die in Ackerkultur gestanden hatten (die alten Ackerbeete sind noch heute am neuen Scheibenstande bergwärts deutlich erkennbar), sind «mit Weisstannen angesät».\*) Von der Saat ist recht wenig gekommen. Die Fläche wird nur langsam wieder in Bestand zu bringen sein, weil der grösste Teil des *Ueberhalts*, den man (trotz Ackerbaus) belassen hatte, durch die Austrocknung des Bodens zugrunde gegangen ist. Es findet sich am Langenberg ein Gelände, das noch als Acker benutzt wird. (Abt. 49, 50.)

Aus dieser Bestandsaufnahme, der 1867 die französische Forstverwaltung einen besonderen Rückblick widmete, zog diese folgende Schlüsse:

Bis gegen 1725 blieb es tatsächlich bei der altgebräuchlichen und sehr beschränkten Waldesausnutzung, wie sie für die Zeit um 1707 beschrieben wurde. Die Glaser verbrauchten bis dahin hauptsächlich das auf den Rodungen anfallende Holz. Da die Schläge bei der Aufnahme im Jahre 1755 20—25jährig waren, so können sie erst 1730 begonnen haben. Aus alten Akten gehe hervor, dass diese Hiebe «Coupes de tire à aire», wörtlich: Auszugs- und Lichtungshiebe sein sollten, mit einem Ueberhalt von zehn älteren Bäumen und 12 Gerten je Morgen, oder für den Hektar von ungefähr 50 alten und 60 jüngeren Bäumen. (F. B.)

Vergleichen wir bezüglich Umtrieb des Unterholzes und Ueberhalt die Bestimmungen der Ordonnanz:

Umtrieb: Derselbe sollte mindestens 10jährig sein, wie schon die Ordonnanz vom September 1563, August 1573 und April 1588 für die Gemeinden vorschrieben. (Cf. 1725.) Der Umtrieb war aber schon zu unserer (II. Bd. S. 265) Zeit für Gemeinden, Kirchen und Staatsforsten auf mindestens 25 Jahre erhöht. (Commentaire 1722, S. 306).

---

\*) Die Ordonnanz von 1669 enthält Vorschriften zur Wiederaufforstung.

Ueberhalt: Nach dem Gesetz 10 für Hochwald und in der Regel 16 für das Unterholz je Morgen (*des Gesetzes*) gleich 20 und 31 je Hektar. Ein Staatsratsbeschluss vom 6. November 1717 befahl, überall die schönsten Bäume als Oberholz (*Baliveaux, modernes et anciens*) stehen zu lassen, ohne ihre Zahl und Holzart anzugeben. (S. Ney, Geschichte des Hagenauer Forstes II 7. S. 142.) Man wäre damit dem richtigen Mittelwald ziemlich nahe gekommen. Es scheint, dass hier nur der gesetzliche Ueberhalt unter Anwendung des lothringischen Masses (5 Arpents = 1 ha statt 2 des Gesetzes) wie oben eingehalten wurde, *soweit man dies überhaupt konnte*. «Als Ueberhälter liess man, ohne Rücksicht auf ihr Alter, stehen, was sich an gutgeformten Eichen, Eschen, Buchen vorfand. *Alles andere trieb man kahl ab.*» (S. Ney wie oben S. 39.)\*

In der Zeit von 1730 bis 1755 wurden nach dieser Vorschrift gehauen 597 ha und zwar ziemlich regellos. Vom Jahre 1755 ab wurde zum Besseren des Waldes eine Einschränkung des Weideganges durchgesetzt. Doch die Ausplünderung der Hochwaldbestände schritt rüstig vorwärts. Zwar heisst es in dem Berichte desselben Jahres: «L'aménagement de la forêt dépend de la conservation des taillis, dont le repeuplement sera lent et tardif, parce que la forêt est pauvre en hautes futaies hêtres qui ne repoussent presque jamais de souches.» Trotzdem ordnete man infolge der gesetzlichen Vorschrift die Fortsetzung des Coupes de tire à aire und Coupes réglées an, obwohl man also erkannte, dass der Ueberhalt ungenügend zur natürlichen Verjüngung und die Buche ungeeignet zum Ausschlagen vom Stock aus sei. Für den Wald passte nur der Hochwaldbetrieb. Diese Hiebe aber mussten zu seiner vollkommenen Verarmung und Verlichtung führen.

---

\*) Coupes réglées sind solche Hiebe in den richtigen Eichen- und Hainbuchenausschlagswaldungen, Coupes de tire à aire in den wenig für den Unterholztrieb geeigneten Buchenwaldungen Hiebe hochwaldartiger Form.

Nun kam mit dem Jahre 1759 die Konzession an die Besitzer der Kreuzwälder Hüttenwerke. Dadurch wurden, wie bereits berichtet, die Holzschläge der ganzen Huf in 33jährigem Umtrieb (vorher 60jährig) den genannten sowie der Glasfabrik von Kreuzwald zugewiesen. Die Fläche der Jahresschläge wurde gleichzeitig festgesetzt auf 174 Morgen Hochwaldschlag und 150 Morgen *de recépages*,\*) d. h. erneuter Hieb der Schläge 1730—1759 im mittelwaldartigen Schlagbetrieb. (F. B.)

Anno 1775 wurden von der Huf besondere Reviere an die nutzungsberechtigten Gemeinden abgegeben. Nach dieser Abfindung sollte der Rest des Waldes in ebensoviele Schläge zerlegt werden als noch Jahre von jener 1759 erteilten Konzession übrig waren. Diese Schläge wurden infolge der Konzession den früher genannten Hüttenbesitzern zugewiesen. Es ist offenbar, dass sich diese infolge der Verkleinerung der Nutzungsfläche durch die Stärke der Hiebe auf Kosten unserer Huf zu entschädigen suchten. (Sie griffen auch auf die Berechtigungsgebiete der Gemeinden über.) Am 14. September 1785 bestimmte dann ein Kgl. Erlass, dass ihre Nutzungsrechte nach acht weiteren Nutzungsjahren, also 1793, als erloschen zu betrachten seien. (F. B.)

Die Schlagweise sollte nach 1775 in dem unbelasteten Teile immer noch in *Coupes de tire à aire* bestehen, die jährlich an zwei Stellen gehauen wurden. Die Hiebe waren aber jetzt überwiegend solche *de recépage* (Hiebe der Stockausschläge).

Der Hochwald hörte 1788 zu bestehen auf. Während eines weiteren Umlaufes machten sich die unvermeidlichen Nachteile dieses Betriebes geltend. Die Bestände boten ein *trauriges Bild*: überall Hecken, Blößen und Heide.

---

\*) S. Ordonnanz von 1669 Art. XVI. *Recépage est la coupe qui est faite des bois abroustis (abgefressen) ou mal venants, pour les remettre en voleur.* (Comm. 1772.)

## 2. REVOLUTION.

### *Misswirtschaft, Beschwerden.*

Wir werfen die Frage auf: Welches Ergebnis hatte die Forstverwaltung von 1694 bis 1789 unter dem Zeichen der Colbertschen Ordonnanz für unsere Huf und die anliegenden Gemeinden?

1. *Erfolge*: Die Huf wurde durch «Reformation» im Sinne der Ordonnanz erst wieder *geschaffen*. Sie ist von Rechten grösstenteils befreit worden und ihre Wirtschaft wurde aus einer Natural- zu einer Geldwirtschaft.

2. *Nachteile*: a) Die Anwendung einer der Ordonnanz entsprechenden Schlagwirtschaft auf die Huf brachte wohl finanzielle Vorteile, aber sie zerstörte unseren Wald vollständig. Es war ein falsches Wirtschaftssystem, das infolge des gesetzlichen Zwanges erst bis zum letzten Rest durchgekostet werden musste, ehe eine Aenderung durchzusetzen war.

b) Die Reformation hat den umliegenden Gemeinden bezüglich ihrer Holz- und Weiderechte Beschränkungen auferlegt. Das Forstverwaltungssystem war aber durch 100 Jahre hindurch selbst keiner Reformation unterzogen. Es wies so viele Missstände auf, dass unsere Gemeinden es als eine der drückendsten und verhasstesten Lasten empfanden.

Betrachten wir diese Missstände und den geschichtlichen Hintergrund, auf den sie wirkten:

In gleicher Weise wie die Huf, so hatte auch die Bevölkerungsdichte zu jener Zeit einen gewissen Tiefstand erreicht. Im Jahre 1760 stellte man fest, dass die Einwohnerzahl der Provinz, «die 1738 über 760 000 Seelen betragen hatte, durch Konskription, Verluste im Felde und durch Auswanderung um ein Viertel zurückgegangen, dass 23 950 Bauern, insbesondere durch den Wucher, gänzlich verarmt und zu Tagelöhnern herabgesunken waren, dass die erzwungenen Geleit- und Spanndienste für die Armeen den Landleuten Tausende von Pferden gekostet hatten, dass fast die Hälfte der Aecker unbenutzt und brach lag, dass es allenthalben an dem nötigsten Viehstande und dadurch

auch an Dünger fehlte, so dass auch die bebauten Grundstücke nur ärmlichste Erträge lieferten. Es stellte sich ferner heraus, dass die Subventionssteuer auf weit über 3 Millionen gestiegen war, obgleich die Volkszahl bedeutend abgenommen hatte und dass ein Gebiet, dessen steuerbare Erträge auf 7 300 000 Livres veranschlagt waren, an Lasten verschiedener Art, die Pachtgelder mit einbegriffen, nahezu 9 Millionen bezahlte.» (Derichsweiler, Gesch. Lothringens.)

Es war dies die Zeit des von Frankreichs Gnaden als Herzog Lothringens eingesetzt und unter dessen Bevormundung 1737—1766 regierenden ehemaligen Polenkönigs Stanislaus, einer Uebergangsperiode, in der Frankreich dem lothringischen Volke, das mit ganzer Seele seinem angestammten Herzogshause ergeben war, wenig Sympathie abgewann. Der 1766 vollzogene reelle Uebergang an Frankreich brachte wohl einige materielle Erleichterungen, dagegen vermehrten sich die ins Unerträgliche anschwellenden Steuerlasten, bis schliesslich die Revolution ausbrach. Einen Ueberblick über die Missstände, die unsere Leute bedrückten, geben die Beschwerdehefte der Gemeinden vom Jahre 1789 (C. D. B.). Aus ihnen geht hervor, dass die Klagen über die Forstverwaltung allgemein sind. Es wird vor allem die Abschaffung der Forstgerichte verlangt. Creutzwald-la-Croix äussert sich besonders sarkastisch. «Diese Forstämter, sagt es, ruinieren das Volk. Die Herren leben von den Straf- und Schadenersatzgeldern, die sie den armen Leuten abnehmen; daran haben sie ihren guten Profit. Sie sind Richter in eigener Sache. Es liegt in ihrem Interesse, nur solche Menschen als Förster anzustellen, die ehr- und gewissenlos und oben um so besser angeschrieben sind, je mehr Protokolle, gleichviel ob gerecht oder ungerecht, sie einbringen; schaffen sie doch damit das Wasser auf ihre Mühle. Vorthafter wäre es für Staat und Volk, wenn die forstlichen Strafsachen vor die Bailliagerichte gebracht würden.» Wir erwähnen hierzu aus dem Vorwort zur Conférence de l'Ordonnance de Louis XIV par Gallon von 1725 1. Bd.: «Les officiers des Eaux et Forêts ne doivent pas être regardez comme les autres Juges du Royaume, dont les fonctions se réduisent à rendre la Justice entre les

Particuliers, à quoi l'Etat n'a d'intérêt qu'autant que les règles de l'équité obligent d'y en prendre; ils ont de plus l'avantage d'être en quelque façon comme les gens de guerre, qui ne sont armés que pour veiller à la conservation de l'Etat.»

Dieser Auffassung entsprachen nachhaltig u. a. die Strafen, die wegen Waldfrevels verhängt wurden. Sie waren äusserst hart und konnten bei einmaliger Anwendung den finanziellen Untergang des Betroffenen bedeuten. Daher fordert auch Creutzwald-la-Houve Beseitigung der aussergewöhnlich hohen Strafen, «welche die besten Bürger des Orts zugrunde gerichtet haben.»

Es sollen ein neues Forst-Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozessordnung geschaffen werden. Bisher war der Angeschuldigte schutz- und rechtlos.

Ferner beklagen sich alle Gemeinden, dass man sie haftbar mache für Forstfrevel, die in den Gemeindeschlägen oder deren näheren Umgebung von unbekanntem Tätern begangen seien. Die von den Gemeinden zu stellenden Schlaghüter hätten nicht die Zeit zur ständigen Aufsicht; sie seien Handwerker, Ackerer, Arbeiter, die ihr Brot verdienen müssten. Häufig seien die Förster an dem Frevel schuld. Es sei Unrecht, die Gemeinden dafür haftbar zu machen und dies in einer Weise, dass hierdurch das Berechtigungsholz geradezu bezahlt würde. Auch dieses Verhalten der Forstverwaltung entspricht der Colbertschen Ordonnanz. Den Verlust der Rechte, zumal der Weidrechte (oder deren Einschränkung) schätze ich trotz der vielfachen Beschwerden nicht so gewichtig ein wie Hussong (Jahrb. 1913, S. 70, 117 u. a.), obwohl das Gehegedikt vom März 1767 (Edit des clos, Hussong, J. 1913, S. 118)\*) diese

---

\*) Es bestanden keine Kunstwiesen. Die Wiesen wurden meistens *einmal* gemäht und dann abgeweidet; das Vieh wurde in gemeinsamer Herde aufgetrieben; es konnte sich auch Vieh halten, wer keinen Acker besass. Das Edikt erlaubt jedem sein Eigentum einzuhegen. Die Reichen konnten dies tun, der Arme nicht. Der letztere musste sein Vieh abschaffen, der Reiche trieb das seinige dagegen noch auf die Weide der anderen.

Einschränkung um so fühlbarer machte. Die Waldweide bezog sich nicht allein auf *Waldwiesen* (n. Hussong wie oben S. 70 \*), sondern sie musste früher oder später fallen; hier hiess es entweder Weide oder Wald. Viele Klagen lauten mit Recht, dass die Kosten der Forstverwaltung übergrosse wären.

Der Abgabesatz betrug für jeden Morgen des jährlichen Schlages 3 Livres 10 Sols.

Falk bezahlte jährlich dafür 72 Livres; Hargarten-aux-Mines für den jährlichen Schlag von zirka 54 Morgen 150 Livres.

Ferner bemängelt Hargarten (wie viele andere Gemeinden), dass die Schlaghüter jährlich auf das Forstamt müssen, um dort vereidigt zu werden. Der Satz dafür betrug zehn Livres!

Grosse Schäden entstanden naturgemäss durch die Verkäuflichkeit der Aemter. Gegen Uebergriffe der Beamten wurden aber dieselben strengen Strafen angewendet gemäss der Ordonnanz von 1669 wie gegen Forstfrevler. (N. H. 2. Teil.)

Das in der Forstverwaltung vieles Verbesserungsbedürftig war, zeigt besonders das Beschwerdeheft von Rémeling (Reimelingen bei Sierck). Wir finden dort einen vollkommenen, sachverständigen Ueberblick über unsere Verwaltung kurz vor der Revolution nebst Vorschlägen zur Reorganisation derselben. Das untere Personal war offenbar äusserst untauglich. Selbst Gertingen erwähnt, «dass die Königl. Förster zu schlecht bezahlt sind; hieraus gingen viele Schurkreien hervor.» Tatsächlich bezog der Förster nur ein Jahresgehalt von 50 Livres. Da er ein Drittel der Strafgeelder (Amendes) erhielt, so suchten viele diese Einkünfte auf künst-

---

\*) Hussong scheint überhaupt die Möglichkeit ausgeschaltet zu haben, dass die Beschwerden der Gemeinden in der Bezirks- oder Provinzialversammlung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bewertet und danach weitergegeben wurden oder nicht. Sonst hätte er den etwas engherzigen Standpunkt auf Seite 71 nicht einnehmen können. Viele der geschmähten Einrichtungen wurden nach der Revolution in von Schlacken gereinigter Form wieder aufgenommen.

liche Weise auf Kosten von Gemeinden oder Einzelner zu vermehren. Ja es sollen in dieser Hinsicht unter den Beamten ganze Systeme bestanden haben. (Cahier de Rémeling.) Dem Strafgelehrer stand ebenfalls ein Viertel der Strafen zu. Auch die Gehälter der höheren Beamten des Forstamtes waren sehr niedrig, z. B. eines Maître particulier zu Hagenau Gehalt 240 £, Nebenbezüge 369 £ 5 s. Der Wert desselben Forstmeisteramtes wurde aber zur selben Zeit auf 61 992 £ 4 s. 2 d. abgeschätzt, woraus Ney (N. H. S. 98) schliesst, dass Nebenbezüge als wahrscheinlich anzunehmen sind, die nicht gebucht wurden.

Die allgemeine *Teuerung des Holzes* spielt eine grosse Rolle in den Beschwerdeheften; man schiebt die Schuld dem *immensen Holzverbrauch der industriellen Anlagen* und auch der *Ausfuhr* von Holz zu. Veranlassung ist hier wieder die *Ordonnanz*; die *Waldausnutzung* hat sich von Grund aus geändert. Wir sehen hier die Wirkung auf den örtlichen Brennholzmarkt. Der Preis des Holzes kostete in alter Zeit 3 Livres de Lorraine, jetzt 15 bis 16 Livres de France. Die Gemeinde Many gibt die Steigerung von 4 auf 16 Livres an.\*) In der Tat war der Holzverbrauch der Industrie ein ganz gewaltiger und der Bauer musste darunter schwer leiden, wenn auch sein Verlangen nach Unterdrückung der unersättlichen Werke (Salines et Usines à feu) nicht in Erfüllung ging. Noch 1798 verbrauchten die Salinen von Dieuze, Moyenvic und Château-Salins 200 932 Ster. Holz.) Zur Beförderung solcher Holzmassen gehörte ein ganzes System von Flossweihern und Bächen.

Aus der Beschwerde von Creutzwald-la-Croix 1789 ist ersichtlich, dass «die Eisenwerke von Kreuzwald, der Madame de Hayange gehörend — entsetzliche Schlünde — jährlich seit etwa 30 Jahren 7 bis 8000 Klafter Holz verschlingen, auf deren grössten

---

\*) Ueber den damaligen Geldwert vergl. O. L. Bd. 26.

Teil eine Zahl von armen Gemeinden das heiligste Anrecht hatten und mit welchem Vorrat sie noch viele Jahrhunderte hätten bestehen können.» [C D B<sup>2</sup>]. Durchschnittlich 7500 Klafter Holz entsprachen 28 500 Raummeter und diese rund 20 000 Kubik- oder Festmeter pro Jahr! Die Huf (Staatswald) bringt zurzeit jährlich rund 9000 Festmeter bei sehr starker Ausnutzung. Daran kann man ermessen, wie damals gewirtschaftet wurde und wie sehr die Gemeinden die Leidtragenden waren. Ja, die Eisenwerke griffen sogar in den durch Königl. Verordnung von 1775 geschaffenen Berechtigungswald über. Dalem und Tromborn beschwerten sich, dass die Herren Soler und de Hayingen, Besitzer des Eisenwerkes zu Kreuzwald, im Berechtigungswalde der genannten Gemeinden einen Schlag von 1350 Klafter (la corde estimée à six livres au cours de France) geführt hätten. Trotzdem die Gemeinden das Holz mit Beschlag belegen liessen, sei es nach Kreuzwald geführt worden. Die Angelegenheit sei zwar vor den Königl. Rat gebracht, doch warte man heute immer noch auf Entscheidung [C D B<sup>2</sup>]. Das Bild, das uns die hochbedeutenden Beschwerdehefte von der damaligen trostlosen Lage des dritten Standes, in Sonderheit unserer Hufgemeinden, entwerfen, ist ausserordentlich trübe.

Näherhin beklagt sich *Falk*, die Gemeinde hatte ehemals an die 100 Acker in der Huf (Forêt de la Hoffe, de Merten) gegen Rente. Das Land sollte zum Wald kommen, es bleibt aber un bebaut und leer. Die Gemeinde will das Land wieder haben. *Gertingen* beschwert sich, die Berechtigungshiebe werden nicht regelmässig genug angeschlagen; die Gemeinde habe das Weiderecht im Warsbergischen Espenwald verloren, müsse aber die Abgaben weiter bezahlen. Desgleichen weiss *Kreuzwald* zu erinnern, ihm seien Holz, und Weidrechte, die ihm am 22. 1. 1712 und 6. 2. 1763 durch den Grafen von Nassau bestätigt sind, entzogen worden. *Merten und Bibling* haben durch Schikanen (!) das Recht verloren den Kanton Weyerloch ebenso wie das auf ihrem Banne gelegene Domanialland zu beackern (1755 ?); sie wollen ihr Recht

wieder gegen Zins. Der Wald soll geöffnet werden, da die Weide fehlt. Sie bitten um Waldrodung zwischen Neuland und Bibling gegen Zins [C D B<sup>2</sup>].

Die Gemeinden erliegen der schweren *Steuerlast*. Es mussten an Steuern und Abgaben aufbringen (1789): Dalem 2142 Livres bei 75 Haushaltungen, Falk 1467 Livres bei 69 Haushaltungen, Gertingen 1060 Livres bei 39 Haushaltungen, Hargarten 2000 Livres bei 104 Haushaltungen, Kreuzwald-la-Croix 978 Livres bei 70 Haushaltungen, Kreuzwald-Huf bei 30 Haushaltungen 1100 Fr. Zins für Domanialgüter und 701 Livres Steuern, Merten-Biblingen bei 50 Haushaltungen 143 Fr. barrois Domanialzins und 2214 Livres Steuern.

Die Königl. Regierung suchte durch Erlasse dem drohenden Unheil vorzubeugen. So wurde bereits 1788 die gesamte *Forstgerichtsbarkeit* den ordentlichen Gerichten übertragen und 1791 die *Forstverwaltung neu eingerichtet*. Dieselbe trat aber erst im Jahre IX (1800) völlig in Kraft. (Ney, Gesch., II. Teil.)



### 3. NACH DER REVOLUTION.

#### A. Forstverwaltung.

Seit 1807 unterstand die ganze Forstverwaltung in Frankreich einer dem Finanzminister untergeordneten, aus vier Mitglieder bestehenden *Generaldirektion der Forsten* mit bureaukratischer Verfassung. Ihnen waren anfangs 20, später 35 Oberforstmeister (Conservateurs) beigegeben. Die *lothringischen Waldungen* gehörten zum *Oberforstmeisterbezirk Nancy*. Seit 1849 hatte jedes Departement seinen eigenen Oberforstmeister. Dem Oberforstmeister waren für die einzelnen Unterbezirke (Arrondissements) die *Forstinspektoren* unterstellt. Die Inspektion umfasste mehrere Bezirke, deren Verwaltung je ein *Garde général* führte. Der letztere besass keinerlei Selbständigkeit und war einfach Vorgesetzter der unter dem Befehle eines Hegemeisters (Brigadier) stehenden Förster (Gardes forestiers). Die ganze Verwaltung war aufs strengste *zentralisiert*. Die jährlichen Hauungspläne wurden in Paris genehmigt.

Die nächste Verwaltungsinstanz war für die Huf bis 1870 die Forstinspektion Diedenhofen; Sitz des *Garde général* in Busendorf.\*) (R. 1. Teil, S. 204 f.)

Durch Gesetz vom 30. Dezember 1871 wurde die Forstverwaltung im allgemeinen nach preussischem Muster eingerichtet. Der Schwerpunkt der Verwaltung wurde von den Forsträten (Inspecteurs) auf die Oberförstereien (in Lothringen letztzeitlich 24) verlegt mit der Aufsicht von 3 Forsträten und einem Oberforstmeister in Metz. Die Huf wurde von der *Oberförsterei Bolchen* verwaltet. Bis 1870 hüteten 1 Brigadier und 3 Förster die Huf (Staats- und Gemeinewald). Die Wohnungen des Brigadier und des Försters vom 1. Triage Kreuzwald be-

\*) Der deutsche Oberförster steht in seinen Befugnissen zwischen dem Inspecteur und *Garde général*, daher auch *Sousinspecteur* genannt. Das deutsche System ist von dem französischen verschieden.

fanden sich im Kanton Weyerfeld und waren 1824 bezw. 1827 erbaut. Als man später dort die Grubenwerke anlegte, wurde das Forsthaus, jetzt Hirschbrunn genannt, 1903 am Treffpunkt der Strassen von Merten und Hargarten neu errichtet. Am Westrand der Huf entstand 1883 das Forsthaus Gertingen (3. Triage). Ein weiteres Forsthaus (2. Triage) steht ausserhalb der Huf am Dorf Hargarten; es wurde 1882 erworben. (F. B.)



B. Bewirtschaftung der Huf bis zum  
Kriege 1870.

Wiederaufblühen und Glanzpunkt der Huf  
im 19. Jahrhundert.

Bei dem Tiefstand der Huf gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts hatte die mittlerweile 1791 bezw. Jahr IX (auf alter Grundlage) umgestaltete Forstverwaltung reichlich Gelegenheit, ihre «ärztliche» Kunst an dem siechen Walde zu betätigen. Ein geeignetes Mittel, ihm neue Lebenskräfte zuzuführen, erkannte sie in dem Anbau von Nadelhölzern. Dafür, dass dieser Anbau glücken konnte, lieferten schon damals die Tannenbestände des Langenbergs einen glänzenden Beweis.

Aus der 1755 erfolgten Bestandsaufnahme (oben) ist festgestellt, dass die *Weisstanne* um 1743 bis 1745 \*) durch Ansaat einer Ackerfläche an den Langenberg gekommen sind, und dass die Saat anfangs nur wenig sichtbaren Erfolg zeigte.

---

\*) Im Jahre 1904 wurde in Abt. 60 eine Tanne gehauen, bei welcher man 164 Jahre zählte. Der Bestand wäre danach schon 1740 begründet. Wird dies Jahr als das richtige angenommen, so sind die am Langenberg noch vorhandenen alten Tannen (z. B. jene bei der Madonna) heute im Jahre 1933 193 Jahre alt. Die damals gefällte Tanne war schlecht in den Aesten, sonst kerngesund; sie ergab bei 1,38 Meter Durchmesser in Brusthöhe 17,57 Festmeter Stammholz, 0,5 Raummeter Scheit und Prügel und 8 Raummeter Reiser I. Klasse, im ganzen 21,12 Kubik- oder Festmeter Holz.

Es ging um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Legende, ein Gertinger Pfarrer namens Gross Dominik, gebürtig aus Gemünden bei Heidelberg, habe zuerst die Tanne hier eingeführt, indem er Samen, den er von seiner Heimat mitgebracht, gelegentlich bei seinen Spaziergängen auf den leeren Stellen des Langenberg ausstreute. Die Gertinger Pfarrerliste kennt aber keinen Geistlichen dieses Namens; höchstens erfährt man, dass ein Gros Georg Viktor, der aber aus der Diozöse Metz sein soll, um 1708 Kreuzwald pastoriert habe. Auch nach der uns urkundlich hinterlassenen Bestandsgeschichte ist diese Erzählung mehr als unwahrscheinlich.

Die Tannen, die ursprünglich— und das ist kein Wunder — langsam emporwachsen, sind grösstenteils gut gekommen. Die Ackerfläche erhielt durch geringe Beihülfe von Naturbesamung (Buchen, Hainbuchen, Weichhölzer, Sträucher) wieder einen ansehnlichen Bestand, so dass unter und zwischen den Tannen der Schlagbetrieb ausgeübt wurde. Schliesslich standen die samentragenden Tannen in dem lichten Unterholz. Ihr Same flog weithin über die ursprüngliche Fläche hinaus und überall entstand ein so reichlicher Tannenjungwuchs, dass die französische Forstverwaltung sich Mitte des 19. Jahrhunderts veranlasst sah zu besonderen Lichtungshieben (auch im Berechtigungswald von Hargarten) zu schreiten.

Im Jahre 1863 konnte man feststellen, dass die Fläche einen mehr oder weniger geschlossenen Weisstannen-Altbestand aufwies, der völlig und darüber hinaus mit prachtvollen 15 bis 35jährigem Tannenjungwuchs unterzogen war. Die jüngeren Weisstannen wären also heute — 1933 — durchschnittlich 95 Jahre alt. (F. B.)\*)

Zur Aufforstung der Blössen im nordöstlichen Teile der Huf wählte man die für jene sandigen und trockenen Böden durchaus geeignete *Kiefer*. Der erste Versuch wurde gegen 1810 unternommen. Offenbar waren diese Aufforstungen eine Folge der in der Revolution zum Ausdruck gekommenen Erkenntnis, dass die Waldungen sich in erschreckendem Masse verschlechtern haben. (Z. B. Protokoll der Provinzialversammlung vom 3. XII. 1787: «Un cri général s'est élevé de toutes les parties de la province sur le dépérissement des forêts etc...»)

Da der Erfolg nicht ausblieb, setzte man bald hernach die Ansaat mit dieser Holzart auf leeren Stellen fort; es wurde dann und wann auch Fichtensamen beigemischt. Im Jahre 1815 umfassten die Kiefernanlagen 8 ha und zwar in den Kantonen Hofkiefen,

---

\*) Trotz dieser Erfolge ist der Boden am Langenberg für die Weisstanne nicht sonderlich geeignet. Er ist nicht locker wie im Gebirge; er hat zuviel Ton, teilweise sogar Letten.

Bockthal und Weyerfeld südlich und südöstlich vom Glucken- oder Glockenhof; dort müssen also die meisten Blößen gewesen sein.

In den Jahren 1824 und 1825 wurden auch in den östlichen Niederungen lichte Stellen mit Nadelhölzern angesät.

Das Forstgesetz vom 21. Mai 1827 \*\*) bestimmt als ein wirtschaftliches Ziel die Erziehung von *Hochwaldungen*. Die Forstverwaltung soll die dazu geeigneten Wälder und Waldteile aussuchen (Art. 68). So wurden in den 1830er Jahren in dem heutigen Bezirk Lothringen rund 4650 ha als Hochwaldblöcke (*séries de haute futaie*) ausgeschieden und zur Ueberführung in Hochwald bestimmt. (Ney, Vortrag 1907. Jul. Springer, S. 40).

Diese Absicht des Gesetzes wurde in der Huf zunächst nicht verwirklicht; man hätte sonst den ganzen Wald für den Hochwaldbetrieb bestimmen müssen. Massgebend waren einerseits die Erwägung, dass Betrieb und Ertrag nicht derart gewaltsam geändert werden können, andererseits die Belastung

---

\*\*) Das Gesetz ist auf der Grundlage der Ordonnanz von 1669 aufgebaut und blieb mit einigen Abänderungen während der deutschen Zeit weiter in Geltung. (Oberforstm. Dr. Kahl, Lothringen und seine Hauptstadt, S. 155; Dr. Kahl, Forstversammlungsbericht, du Mont-Schauberg, 1911, S. 26 und 27; Oberforstm. Ney, obiger Vortrag 1907, S. 40 und 41). Es bricht mit dem Zwang, dass alle Wälder im schlagweisen Betrieb bewirtschaftet werden. Das Gesetz lässt die natürliche Verjüngung (*exploitation par éclaircie*) von Laubholzbeständen zu, ebenso aussergewöhnliche Hiebe auf Grund besonderer Königl. Verordnung (Art. 71). Zu solchen gehören die Ueberführungshiebe als Anfang der Durchforstungen, die zunächst nur in längeren (meist 20jährigen) Zwischenräumen stattfinden. (Ney, wie oben, S. 43), soweit sie eingerichtet werden. Für Nadelholzwälder sollte auch fernerhin der Plänterbetrieb gelten; die Mindeststärke des schlagbaren Holzes wird hierbei durch die Einricht. Verordnung im voraus bestimmt.

des Waldes durch Holz- und Weiderechte.\*)

Vorerst begnügte man sich mit der Erweiterung des Nadelholzanbaues.

Bis zum Jahre 1846 verzeichnen wir 127 Hektar an Kiefernbeständen. Durch Kgl. Ordonnanz vom 28. VI. 1846 wurden 277 ha des Kantons Senenberg für Kiefernhochwald bestimmt. Der übrige Teil (mit Ausnahme von 150 ha, die sich in sehr schlechtem Zustand befinden) wurde weiter im Mittelwaldbetrieb (coupes de taillis sous futaie) mit 30 j. Umtrieb bewirtschaftet, wie dies seit Beginn des 19. Jahrhunderts der Fall war.

Der Wald war bis 1857 in zwei Sektionen eingeteilt:

1. Sektion «Zenenberg» (Senenberg) nördlich v. Hamerstrasse und Laibsbach;
2. Sektion «Linnenwald» (Lindenwald) südlich davon. In jeder wurde jährlich ein Schlag von ca. 18,80 ha gehauen.

Ein Kaiserl. Dekret v. 24. 12. 1856 hob sodann den Mittelwaldbetrieb im Kanton Linnenwald auf und bestimmte, dass dafür jährlich 3000 Ster als Auszugshiebe über Jungwuchs gehauen werden sollten als Vorbereitung der Hochwaldüberführung, die gleich nach der Ablösung eingerichtet werden sollte.

Dieser Ablösung der Berechtigungen in den Jahren 1856 bis 1862 folgte 1863 ein neues Betriebswerk auf dem Fusse, nach welchem der ganze Wald in Hochwald übergeführt wird. Es wurde zugleich festgestellt, dass der *Hufwald-Staatsforst* auf seiner Gesamtfläche von 1498,58 ha folgenden Bestand hatte:

\*) In das zweite Drittel des vorigen Jahrhunderts fällt auch eine besonders starke Ausbildung der Mittelwaldwirtschaft in Lothringen. Dieselbe erreichte damals ihren Höhepunkt nach Betrieb und peinlichster Vermessungsarbeit. Erst nach dessen Ueberwindung gewinnt die Hochwaldüberführung energisch an Raum.

*Nadelholz* 308,38 ha, *Laubholz* 1060,70 ha,  
*Laub- und Nadelholz gemischt* 106,37 ha,  
*Blössen* 23,13 ha. \*)

Der Staatswald wurde jetzt in drei Sektionen eingeteilt, indem man den beiden Kantonen «Zenenberg» und «Linenwald» in der Mitte eine Sektion «Falk» ausschnitt. Jede Sektion wurde in vier Betriebsbezirke (Affectations) zerlegt.

1. Die Sektion «Zenenberg» umfasst die Kantone: Bockthal, Hofkiefern, Weiherfeld, Mayblum, Chevreuils, Katzenbaum, Guiderlach, Merten, Gluckenhof.

2. Die Sektion «Falk» umfasst die Kantone: Schmelz (Forge), Kreuzwald, Hochbuchen, Grande vente, Pins de Berne, Heisfeld, Biblingen, Schnapsweg.

3. Die Sektion «Linenwald» enthält die Kantone: Langenberg, Hargarten, Halsberg, Salm, Hamer Weg, Moulenthal (= Mühltal), \*) Bruchwiese, Espen.

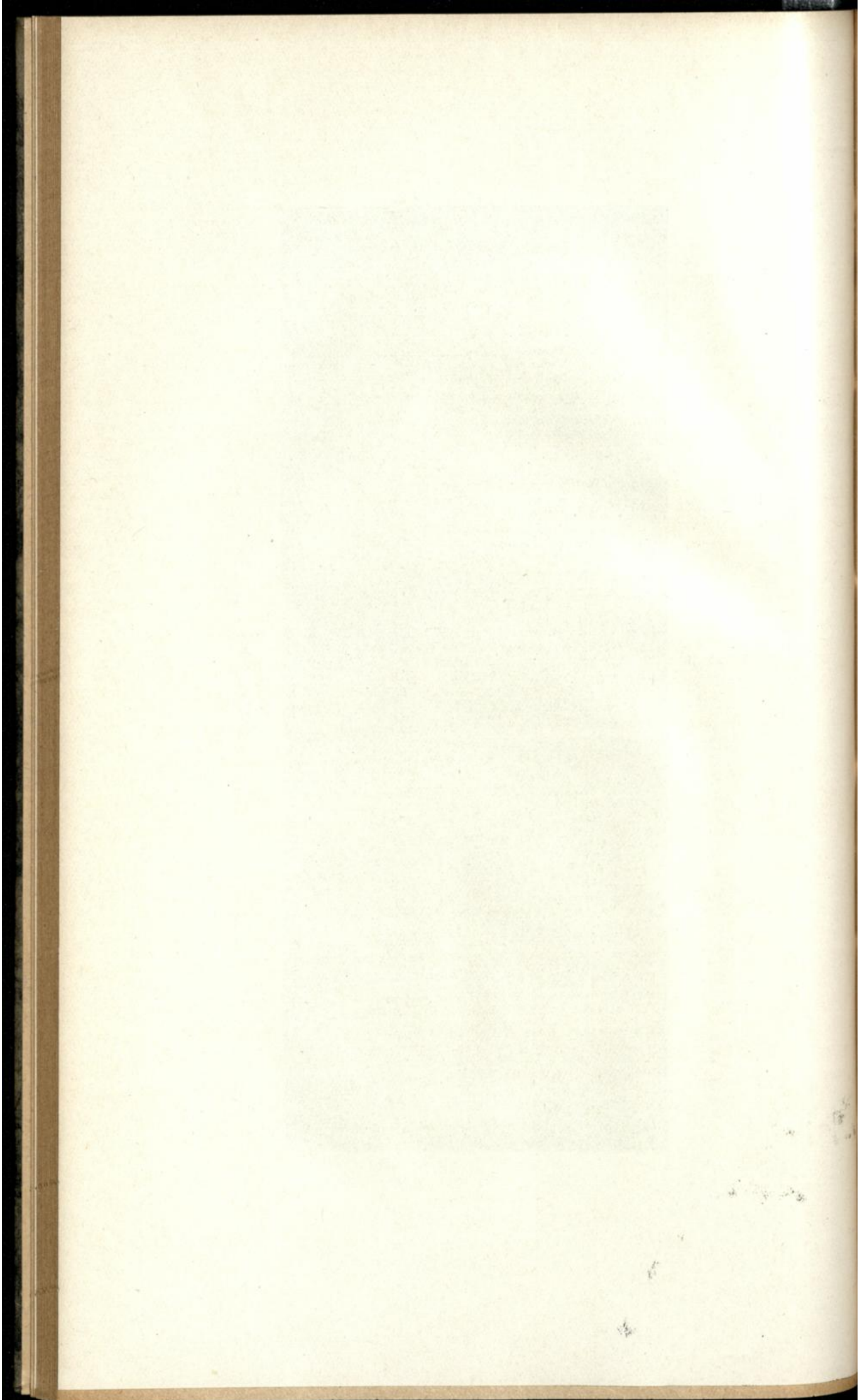
Das Aussehen unseres Waldes verbesserte sich von Jahr zu Jahr. Aus der ursprünglich fast aufgelösten Huf war durch die Arbeit der Verwaltung ein geschlossenes und von schädlichen Einflüssen befreites Ganzes geworden. Den verarmten Wald hatte forstliche Arbeitskraft wieder zu Vermögen gebracht. Aus dem verödeten landschaftlichen Bilde war landschaftliche Schönheit emporgewachsen. Aber die Krone der Schöpfung bilden die Tannen am Langenberg. Diese Leistung der Natur setzte die französische Forstverwaltung in nicht geringes Erstaunen. Und wenn damals gerade unter den *alten* Tannen am Langenberg die Madonna erstand — der Forstinspektor Gand von Thionville soll sie gesetzt haben — so kann man sagen, dass sie der Ausdruck einer weihevollen Stimmung, der tiefsten Anerkennung göttlicher Schaffenskraft ist.

---

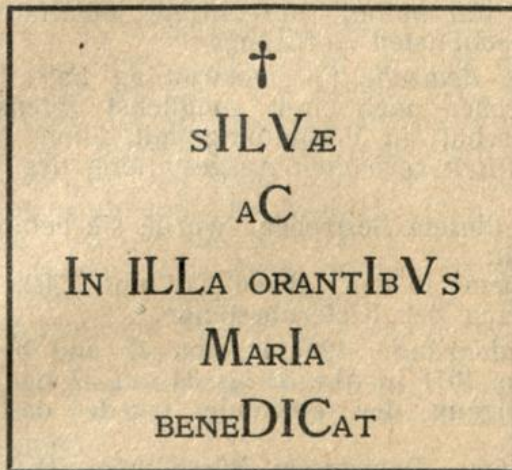
\*) Mühltal (Moulenthal) (nicht Muldenthal) genannt nach einer Erzmühle.



MADONNA.



Die 3,50 m hohe *Statue der Mutter Gottes* kommt aus der Steingutfabrik zu Mettlach an der Saar und trägt die Inschrift:



Uebersetzung: Maria segne den Wald und die in ihm beten.

(Die höheren Buchstaben ergeben als römische Ziffern das Jahr 1866).

«Das Bildnis wurde am 11. September 1866 durch Herrn Pfarrer Ritz von Kreuzwald feierlich eingesegnet. Pater Sigran von Teterchen hielt die Festrede. Viele Geistliche, darunter die Alumnen des Klosters Teterchen, und an die 1800 Gläubige wohnten der Feier bei, die mit Marienliedern begleitet war.» (F. B.) Mächtige Tannen überschatteten den anziehenden Platz, und es war der schriftlich bezeugte Wunsch der damaligen Forstverwaltung, dass derselbe Tannenschmuck dem Bilde möglichst lange erhalten bleibe.

Jedenfalls war die Forstverwaltung sich ihrer hohen ästhetischen Aufgabe bewusst. Denn mit dem Marienbilde entstanden der Pavillon und der Forstgarten darunter.

Den letzteren stattete die deutsche Verwaltung mit einem Springbrunnen aus. Man besetzte ihn mit schönen Nadel- und Laubhölzern und liess diese emporwachsen — die Bäume sind (1933) etwa 60jährig.

#### 4. FORSTLICHE EREIGNISSE NACH 1871

Der Wald, den die deutsche Verwaltung 1871 übernahm, berechnete jedenfalls zu den schönsten Hoffnungen.

Die *deutsche* Forstverwaltung hatte das Bestreben nach einer möglichst *intensiven* Wirtschaft in Verbindung mit einer *landschaftlich reizvollen* Ausgestaltung des Waldes.

In diesem Bestreben wurde sie behindert durch:

*Stürme* in den Jahren 1901 und 1902; Verheerung der Kiefernbestände.

*Waldbrände*: 1907 in Abt. 47 und 51 auf 17 ha, 1911 in Abt. 32 bis 34 auf 37 ha. Die Abholzung der Bestände wurde dadurch nötig.

*Käfer*: Der grosse Rüsselkäfer (*Hylobius abietis*) schadet jährlich den Nadelholzkulturen, obwohl Tausende gesammelt und vernichtet werden. Der schwarze Rüsselkäfer (*Pissodes piceae*) suchte 1906 die Tannen heim.

*Schmetterlinge bzw. Raupen*: Der Kiefernspanner (*Fidonia piniaria*) richtete 1902 und 1903 grosse Verwüstungen am Senenberg an (Abt. 4, 6, 8, 18, 19). Der Tannenwickler (*Tortrix murinana*) suchte die Tannen am Langenberg als Vorläufer des Rüsselkäfers heim. Wer als Ausflügler durch die Tannenbestände geht und die Durchlichtung derselben betrachtet, kann sich eine Vorstellung von der Bedeutung solcher, wenn auch kleiner Schädlinge machen.

Feinde des Waldes sind dazu der Mensch selbst und die Industrie. Die Abtretungen an Wald betragen bis 1913 für die Eisenbahnen rund 20 ha. Erlös ca. 50 000 Mk.; für die Grube rund 67 ha. Erlös ca. 350 000 Mk. Im ganzen rund 87 ha für 400 000 Mk.

Diesem Verlust stehen Erwerbungen gegenüber:

1886 Bruchwiese von Erben Schlinker und de Humbert ca. 13,6 ha.

1903 Wald und Wiesen beim Gluckenhof ca. 42 ha.

1909 desgl. 8,6 ha.

Dazu Gebäude der Oberförsterei, der Försterei Hargarten und kleinere Flächen, im ganzen für rund 80 000 Mk. (FB.)

Wenn die Gesamtfläche mit 1519 ha bestehen blieb, so hat sich gegen früher trotzdem das als Wald benutzte Areal vermindert. Man gab auch gutes Land ab und erhielt schlechtes wieder. Um 320 000 Mk. wurde jedenfalls das auf mehrere Millionen zu bewertende Kapital der Huf vermindert. Um denselben Anteil sank die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldes. (FB.)

Das Aussehen des Reviers hat sich gewaltig verändert. Das ebene Gelände ist überall von Verkehrsadern, Strassen und Bahnen durchschnitten. Herbst 1911 wurde von der Grube aus nach Süden ein 50 m breiter Waldstreifen von über 2 km Länge abgeholzt, um der Leitung der *Ueberlandzentrale* Platz zu schaffen.

Es besteht nur die eine Zuversicht, dass der Langenberg infolge seiner Ausformung von der Industrie verschont bleibt, um der Huf in dem bevorstehenden 200jährigen Kampfe mit der Industrie als Rückhalt zu dienen. In anderer Hinsicht bringen Industrie und Verkehr auch unserem Walde beachtenswerte Vorteile. Die Einnahme der Reviere für Holz ist von jener der Jahre 1821 bis 1856 mit d. 19138 Mk., der Jahre 1856 bis 1865 mit d. 23 982 Mk. auf rund 130 000 Mark gestiegen.

Gesamteinnahmen rund 135 000 Mk.:

1911 — 139 064,29 Mk.

1912 — 133 218,62 Mk.

1913 — 139 085,50 Mk.

Es liegt dies daran, dass die dem Mittelwaldbetrieb überlegene *Hochwaldwirtschaft* schon jetzt zur Wirkung kommt. (FB.)

